

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

1017

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 9. August 1947

Nr. 32

INHALT:

Seite

Seite

I. Landesregierung

Nachfolger für zwei Landtagsabgeordnete	341
Durchführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, hier: Anfechtung von Verwaltungsakten	341
Erste Anordnung über den Aufbau und die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden	341
Anordnung HE PR 42/47 über die Preisbildung bei Lohnanfertigungen in der Bekleidungsindustrie	342
Anordnung HE 43/47 über die Preisauszeichnungspflicht für Saahnten vom 30. 7. 47	342
Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Anmeldepflicht von neuen Erzeugnissen und Ersatzmitteln	343
Anordnung über die Tarifsätze im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	344
Anträge auf Produktionsgenehmigung	345

Verfallstermin für Schuh-Bestellscheine alter Art	345
II. Bezirksregierungen:	
Darmstadt:	
Persönliche Angelegenheiten	345
Anordnung PR Nr. 57/47 über Änderung der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) vom 25. 6. 47	345
Wiesbaden:	
Persönliche Angelegenheiten	345
Bekanntmachung betr. Bestellung eines Sachverständigen für Werkzeugmaschinen und Werkzeuge	345
Stellenausschreibungen	345
Öffentlicher Anzeiger	346
Beilage: Verfahrensregelung der Eisenbewirtschaftung	

I. LANDESREGIERUNG

128 Nachfolger für die Landtagsabgeordneten Dr. Erich Köhler und August M. Euler

Nach Maßgabe des § 93 der Wahlordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. 10. 1946 ist als Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Erich Köhler (CDU), der Abgeordnete Richard Graf Matuschka-Greifenclaus, Winkel/Rheingau (CDU), und an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten August M. Euler (LDP), der Abgeordnete Schlossermeister Friedrich Ulm, Wetzlar (LDP), getreten.

Wiesbaden, 31. 7. 1947

gez.: Coßmann, Landeswahlleiter.

129 Durchführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, hier: Anfechtung von Verwaltungsakten

An alle nachgeordneten Behörden und die meiner Aufsicht unterstellten Körperschaften.

Nachdem das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (GVBl. S. 194) in Kraft getreten ist, ist jeder Staatsbürger berechtigt, gegen Verwaltungsakte, durch die er sich in einem ihm zustehenden Rechte verletzt, oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet glaubt, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben (§ 35). Ebenso kann er klagen, wenn er ein Recht auf Vornahme einer bestimmten Amtshandlung zu haben glaubt, die Verwaltungsbehörde jedoch einen darauf gerichteten Antrag abgelehnt oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht beantwortet hat.

Die Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt oder die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung ist jedoch erst zulässig, abgesehen von den in § 38 des Gesetzes genannten Ausnahmen, wenn der Antragsteller zuvor erfolglos Einspruch bei der Behörde eingelegt hat, die den Verwaltungsakt erlassen oder die Vornahme der beantragten Amtshandlung unterlassen hat. Für das Einspruchsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 39 und 40 des Gesetzes. In bestimmten Fällen ist statt des Einspruchs die Beschwerde einzulegen (Siehe Art. 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. März 1947 — GVBl. S. 29).

Es ist daher erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden allen Bescheiden und Verfügungen, gegen die gemäß § 35 des Gesetzes die Klage beim Verwaltungsgericht möglich ist, eine Rechtsmittelbelehrung beifügen, da nach § 32 des Gesetzes die Rechtsmittelfrist nur zu laufen beginnt, wenn der Betreffende über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde und die einzuhaltende Frist belehrt ist.

Die Rechtsmittelbelehrung kann in folgender Form erfolgen:

„Gegen vorstehenden Bescheid kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Einspruch bei (erlassende Behörde) in eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

Die Behörde, die den ersten Bescheid erlassen hat, erläßt nach nochmaliger Prüfung den als solchen zu bezeichnenden Einspruchsbescheid. Er ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf in folgender Form zu versehen:

„Gegen vorstehenden Einspruchsbescheid kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in erhoben werden. Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

Wegen der erheblichen Folgen der Versäumung der Einspruchsfrist oder der Klagefrist ist dafür Sorge zu tragen, daß die Nachweise über die Zustellung der Bescheide das genaue Datum der Zustellung enthalten und den Akten beifügt werden.

Die Verwaltungsorgane der kreisangehörigen Gemeinden haben die Rechtsmittelbelehrung in folgender Form zu erteilen:

„Gegen vorstehenden Bescheid kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei (erlassende Behörde) oder dem Landrat in erhoben werden. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

Falls die Beschwerde bei der Gemeindebehörde selbst eingelegt wird, so ist diese berechtigt, ihr stattzugeben. Will sie jedoch den Verwaltungsakt aufrecht erhalten, so legt sie die Akten mit ihrer Stellungnahme dem Landrat vor.

Die Herren Landräte werden ersucht, die kreisangehörigen Gemeinden auf die Beachtung dieser Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Der Minister des Innern — VI — 3n/II—IV, 29. 7. 1947

430 Erste Anordnung über den Aufbau und die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 18) vom 26. 6. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 vom 15. 7. 1947, Seite 41) in Verbindung mit Artikel I Ziffer 3 und Artikel IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 wird hiermit bestimmt:

1. Für alle Wohnungsangelegenheiten und für die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 ist der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als oberste Wohnungsbehörde ausschließlich zuständig. Alle übrigen Ministerien und sonstige Staats- oder behördliche Dienststellen sind in Wohnungsangelegenheiten unzuständig.

2. Die nachgeordneten Wohnungsbehörden im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 sind:

- a) Der Regierungspräsident — Bezirkswohnungsbehörde — als mittlere Aufsichtsbehörde,
 - b) 1. Der Landrat — Kreiswohnungsbehörde — für die Landkreise mit Ausnahme der Gemeinden mit über 3000 Einwohnern.
 2. Der Oberbürgermeister — Wohnungsbehörde — für die kreisfreien Städte.
 3. Der Bürgermeister — Wohnungsbehörde — für die Gemeinden mit über 3000 Einwohnern, als untere Wohnungsbehörden.
- Der Landrat — Kreiswohnungsbehörde — ist Aufsichtsbehörde erster Instanz der unter b) bezeichneten Wohnungsbehörde.

3. Die gemäß Artikel I Ziffer 2 und Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 von den Wohnungsbehörden gebildeten Ausschüsse haben nur beratende Befugnisse.

4. Die gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 26. 6. 1947 zu bildende beratende Ausschüsse (Wohnungsausschüsse) sind durch die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen zu wählen und durch den Leiter der Wohnungsbehörde zu berufen.

Bei den Regierungspräsidenten — Bezirkswohnungsbehörden — beruft der Regierungspräsident diese Ausschüsse. In diesen Ausschüssen müssen vertreten sein:

1. ein Vertreter des Verbandes der Haus- und Grundbesitzervereine,
2. ein Vertreter des Mieterschutzverbandes,
3. ein Vertreter der Gewerkschaften,
4. ein Vertreter der Betreuungsstelle für politisch, religiös und rassistisch Verfolgte,
5. ein Arzt,
6. eine Frau,
7. ein Vertreter der Flüchtlingsorganisation.

Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und Schriftführer. Der Vertreter der Wohnungsbehörde nimmt zwecks Auskunfterteilungen an den Sitzungen teil.

Die Wohnungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die der jeweiligen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

5. Alle Verordnungen und Vorschriften örtlicher oder Bezirksdienststellen aus den Jahren 1945 und 1946 soweit diese Wohnungsangelegenheiten betreffen und nicht bereits durch Artikel XIV des Kontrollratsgesetzes aufgehoben sind, werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft gesetzt.

6. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1947 in Kraft.

Wiesbaden, 31. Juli 1947

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt gez. Josef Arnold

431 Anordnung HE. PR Nr. 42/47 über die Preisbildung bei Lohnanfertigungen in der Bekleidungsindustrie

Zur Bildung von Preisen bei Lohnanfertigungen in der Bekleidungsindustrie ordne ich auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) für die Herstellerbetriebe, die unter den Anwendungsbereich nachstehender Anordnungen und Erlasse fallen

- a) Anordnung über die Preisbildung für Berufs- und Sportbekleidung vom 4. April 1941 (RA Nr. 86)
- b) Anordnung zur Preisbildung für Herren- und Knabenoberbekleidung vom 18. April 1941 (RA Nr. 95)
- c) Erlaß betr. Herstellerpreise für Damenoberbekleidungswaren vom 9. Oktober 1940 (Mitteilungsblatt I, S. 719)
- d) Erlaß betr. Richtlinien zur Preisbildung für Wäscheerzeugnisse und Haushaltsgüter aus Spinnstoffen oder Austauschstoffen für Spinnstoffe vom 14. September 1943 (Mitteilungsblatt II, S. 209)

unter dem Vorbehalt, jederzeitigen Widerrufs für das Land Hessen folgendes an:

§ 1

(1) Bei allen Lohnanfertigungen der unter den Geltungsbereich der Anordnung fallenden Waren ist das höchstzulässige Entgelt in Anwendung vorstehend aufgeführter Preisvorschriften zu bilden.

(2) Die Kosten für die vom Auftraggeber zugegebenen Mengen Werkstoff sind zum tatsächlichen Einkaufspreis beim Hersteller dieser Werkstoffe in die Kalkulation einzusetzen. Der Hersteller-Preis der Werkstoffe ist beim Auftraggeber zu ermitteln.

(3) Ist der Herstellerpreis bei verbrauchereigenen Stoffen nicht feststellbar, ist eine Ermittlung auf Grund vergleichbarer Herstellerpreise vorzunehmen. Über die vorgenommene Ermittlung ist ein Vermerk in den Kalkulationsunterlagen anzubringen.

§ 2

(1) Stoffpreise (Herstellerpreise) für Berufs- und Sportbekleidung und für Herren- und Knabenoberbekleidung dürfen höchstens mit RM 6,—

Stoffpreise (Herstellerpreise) für Damenoberbekleidungswaren dürfen höchstens mit RM 3,50,

Stoffpreise (Herstellerpreise) für Wäscheerzeugnisse dürfen höchstens mit RM 2,— je Meter eingesetzt werden.

Die festgesetzten Stoffpreise beziehen sich auf handelsübliche normale Stoffbreiten.

(2) Liegen die ermittelten Stoffpreise unter den angegebenen Preisobergrenzen, so sind sie mit dem darunterliegenden Betrag zu kalkulieren.

§ 3

Die Kosten für die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe sind am Schluß der Kalkulation wieder abzusetzen.

§ 4

Soweit Vertriebssonderkosten gesondert kalkuliert werden dürfen, sind diese nur von dem verbleibenden Betrag der Lohnanfertigung unter Anwendung der oben angeführten Preisvorschriften zu kalkulieren.

§ 5

(1) Bei Einzel- und Maßanfertigung darf zur Errechnung des Entgeltes für die Lohnanfertigung höchstens das 1 1/2-fache der in den Anordnungen a) und b) vorgeschriebenen prozentualen Zuschläge berechnet werden. Diese Berechnungsart gilt auch für den Erlaß c) entsprechend. Bei Einzel- und Maßanfertigungen sowie Sonderleistungen nach dem Erlaß d) darf höchstens das 1 1/2-fache der vorgeschriebenen Zuschläge zur Anrechnung kommen.

(2) Abschläge sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Eine Änderung der Zuschläge für Herrenwäsche tritt nicht ein.

§ 6

Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Änderungen, Ausbesserungen und Umarbeitungen von Bekleidungswaren.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 1947

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung
Im Auftrage: gez. Dr. Hausleiter

432 Anordnung HE Nr. 43/47 über die Preisauszeichnungspflicht für Saalmieten vom 30. Juli 1947

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) wird für das Land Hessen angeordnet:

Am Eingang von Räumen, die gewerbsmäßig gegen Entgelt für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen vermietet werden, ist ab 1. 10. 1947 an gut sichtbarer Stelle ein in Block- oder Maschinenschrift angefertigter Dauerausschlag anzubringen, der folgende Angaben enthalten muß:

1. Größe des Raumes nach qm,
2. Art der Beheizung,
3. Anzahl der feuerschutzpolizeilich genehmigten Sitzplätze.
4. Mietpreis für den spiefertigen Saal einschl. Beleuchtung und Reinigung, jedoch ohne Heizung, errechnet nach der Verordnung über Höchstpreise für Saalmieten vom 2. 4. 1947 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 17/1947 S. 180).

Die vorbezeichneten Anschläge sind vor ihrer Anbringung vom Rauminhaber der zuständigen unteren Preisbehörde (Landratsamt — in Städten Preisamt) zur Abstempelung vorzuliegen; die Preisbehörden haben hierbei die Zulässigkeit der geforderten Miete zu prüfen und zu hohe Mietpreise herabzusetzen.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1947

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung
Im Auftrage: gez. Schulte

433 Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Anmeldepflicht von neuen Erzeugnissen und Ersatzmitteln vom 27. 1. 1941 (RGBl. I, S. 75) betr. Behelfsartikel vom 15. 7. 1947

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. 1. 1941 (RGBl. I, S. 75) ordne ich für das Land Hessen an:

1.

- (1) Wer die Fertigung der in der Anlage aufgeführten Waren seit dem 1. 5. 1945 neu aufgenommen hat oder in Zukunft aufnimmt, sowie sonst diese Waren erstmalig im Lande Hessen in Verkehr bringt und jedermann, der auf Grund der Anordnung zur Preisbildung für Behelfsartikel vom 28. August 1943 (Reichsanzeiger Nr. 209 vom 8. Sept. 1943, Mitt. Bl. I des Reichskommissars für die Preisbildung, S. 597) verpflichtet war, den Verkaufspreis für die Waren der Anlage 1 sich genehmigen zu lassen und dieser Verpflichtung aus irgend einem Grunde bisher nicht nachgekommen ist, hat den Preis für diese Waren nach den Bestimmungen dieser Anordnung festsetzen zu lassen.
- (2) Eine Festsetzung des Preises auf Grund der Anordnung zur Preisbildung für Behelfsartikel ersetzt die Verpflichtung zur Einholung einer Preisgenehmigung auf Grund dieser Anordnung.
- (3) Die früher erteilten Genehmigungen für Hersteller laufen am 30. 9. 1947 ab, für den Großhandel am 31. 12. 1947 und für den Einzelhandel am 31. 3. 1948.

2.

Für die Durchführung der Preisgenehmigung wird die Industrie- und Handelskammer in Frankfurt a. M. als Anmeldestelle für die Waren, welche dieser Anmeldepflicht unterworfen sind, bestimmt. Diese ist berechtigt, im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Außenstellen für die ihr übertragene Tätigkeit zu errichten.

3.

Wer verpflichtet ist, sich den Preis für neue Erzeugnisse nach dieser Anordnung festsetzen zu lassen, hat diese bei der Anmeldestelle anzumelden und die Genehmigung des Preises zu beantragen.

4.

- (1) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat zu enthalten:
 - a) Art, Menge und Wert des Materials je Einheit;
 - b) die Angabe, ob der Betrieb, in welchem die Ware erzeugt wird, zugelassen würde oder ob es sich um eine Erzeugung in einem Betriebe handelt, für welche eine Zulassung nicht erforderlich ist;
 - c) Art der Erzeugung (handwerkliche oder industrielle Erzeugung, Heimarbeit, außerberufliche Nebentätigkeit);
 - d) falls bewirtschaftetes Material verwendet wird, den Nachweis der Herstellungsgenehmigung;
 - e) die Preiskalkulation;
 - f) Umfang der Erzeugung und Verhältnis der Erzeugung der angemeldeten Ware zur Gesamterzeugung;
 - g) Angabe, ob bereits früher von anderer Seite der Preis genehmigt wurde.
- (3) Der Anmeldung sind zwei Muster des Erzeugnisses beizufügen.
- (4) Die Anmeldestelle kann für die Anmeldung die Verwendung von Formblättern, die von ihr herausgegeben werden, vorschreiben.

5.

- (1) Die Anmeldestelle hat die angemeldeten Erzeugnisse zu begutachten vom Standpunkt
 - a) des volkswirtschaftlichen Wertes,
 - b) der Bedürfnisfrage,
 - c) des Wertes des Erzeugnisses im Verhältnis zu den Selbstkosten und im Vergleich mit gleichartigen und vergleichbaren Erzeugnissen.
- (2) Die Selbstkosten des Erzeugnisses geben keinen Anspruch auf Genehmigung des vom Anmelder errechneten Preises. Dieser ist vielmehr von der Anmeldestelle zu begutachten nach dem Bedürfnis der anderweitigen oder besseren Verwendung des verknappten Materials und nach dem Preis gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse.

6.

- (1) Die Anmeldestelle gibt ihr Gutachten nach Anhören eines Fachbeirates ab.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus
 - a) einem Vertreter der Industrie,
 - b) einem Vertreter des Handwerks,
 - c) einem Vertreter des Großhandels,
 - d) einem Vertreter des Einzelhandels,
 - e) einem Vertreter der Verbraucherschaft,
 - f) einem Vertreter der Gewerkschaften.
 Der Fachbeirat wird auf Vorschlag der Anmeldestelle vom Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — bestellt.
- (3) Den Vorsitz in dem Fachbeirat führt ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — oder im Auftrag desselben ein Vertreter der Preisüberwachungsstelle, Wiesbaden.
- (4) Der Fachbeirat hat erforderlichenfalls zu den Sitzungen Sachverständige beizuziehen.
- (5) Der Fachbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — bedarf.
- (6) Die in der Anmeldestelle oder für diese tätigen Personen sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

7.

- (1) Die Anmeldestelle lehnt die Erstattung eines Gutachtens an die zur Preisfestsetzung berufene Behörde ab, wenn der Fachbeirat zur Überzeugung gekommen ist, daß der volkswirtschaftliche Wert des Erzeugnisses nicht gegeben oder vom Standpunkt der verknappten Bedarfsdeckung nicht verantwortet werden kann und verständigt hiervon den Antragsteller.
- (2) In allen anderen Fällen legt die Anmeldestelle das Gutachten der zur Preisfestsetzung berufenen Behörde zur Genehmigung vor. Von den erfolgten Preisbestätigungen werden durch besondere Listen die Preisabteilung des Wirtschaftsministeriums, der zuständige Regierungspräsident (Abt. Preisüberwachung), die örtliche Preisüberwachungsbehörde und die jeweilige Industrie- und Handelskammer des Heimatortes unterrichtet.

8.

- (1) Gibt die Anmeldestelle ihr Gutachten zur Preisfestsetzung weiter, so trägt sie das Erzeugnis in ein Register ein und erteilt eine Registernummer.
- (2) Die Anmeldestelle errichtet eine Registrierstelle, in welcher ein bei der Anmeldung angeschlossenes Muster unter Angabe der erteilten Registernummer hinterlegt wird. Die Registrierstelle ist den Parteien nicht zugänglich.

9.

- (1) Auf Grund des erstatteten Gutachtens setzt die für die Preisfestsetzung berufene Stelle (Preisüberwachungsstelle oder Ministerium für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung —) den Preis für das neue Erzeugnis fest. Sie ist berechtigt, Bedingungen und Auflagen bei der Preisfestsetzung zu erteilen.
- (2) Der Erlaß, mit welchem der Preis bestimmt wird, ist dem Anmelder über die Anmeldestelle mit der Bekanntgabe der Registernummer — unter Rückgabe des zweiten Musters — zuzustellen. Auf dem zweiten Muster ist die Registernummer und der Erzeugerpreis und der Letztverbraucherpreis ersichtlich zu machen.
- (3) Der Anmelder hat das zurückgesandte Muster gleich seinen übrigen Geschäftspapieren aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung verfällt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Erzeugung oder der

Vertrieb der registrierten Ware eingestellt wurde. Die Anmeldestelle ist von dieser Einstellung zu verständigen.

10. Neben dem Erzeugerpreis setzt die zur Festsetzung des Preises berufene Behörde die Handelsspannen und den Letztverbraucherpreis fest. Die Handelsspannen betragen auf den Herstellerpreis höchstens

- in der Großhandelsstufe 15 %
 - in der Einzelhandelsstufe 50 %
 - a) beim unmittelbaren Einkauf, beim Hersteller oder Einführer 30 %
 - b) beim Einkauf vom Großhandel 30 %
- auf den Großhandelsabgabepreis.

11. Vor Festsetzung des Preises darf der Verkauf der anmeldungspflichtigen Erzeugnisse nicht erfolgen.

12. (1) Für die Prüfung der neuen Erzeugnisse oder Ersatzmittel und die Preisfestsetzung werden Kosten nach Maßgabe der Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Januar 1941 (RGBl. I, S. 96) in der Fassung vom 15. 5. 1943 (RGBl. I, S. 333) erhoben.

(2) Als bare Auslagen gemäß § 18 der Kostenordnung gelten die Kosten der Anmeldestelle, welche diese auf Grund einer von ihr aufzustellenden und von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — zu genehmigenden Kostenordnung zu erheben berechtigt ist.

(3) Die Kosten werden nach den Bestimmungen der Kostenordnung für Preisangelegenheiten von der Anmeldestelle (beziehungsweise den Außenstellen) unmittelbar erhoben und mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — in einem besonders festzulegenden Verfahren abgerechnet.

(4) Lehnt die Anmeldestelle im Sinne der Ziffer 7 (1) die Erstattung eines Gutachtens und Weiterleitung der Anmeldung an die zur Preisfestsetzung berufene Behörde ab, ist sie berechtigt, ihre Kosten direkt beim Anmelder zu erheben.

13. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — ist berechtigt, die Anlage jederzeit zu ergänzen oder abzuändern.

14. Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Preisbildung für Behelfsartikel vom 28. August 1943 (Reichsanz. Nr. 209 vom 8. Sept. 1943) samt den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

Die frühere Bekanntmachung vom 5. 3. 1947, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 13 S. 122, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 15. Juli 1947,

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung

Im Auftrag: Dr. Haußleiter

Anlage zur Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Anmeldepflicht von neuen Erzeugnissen und Ersatzmitteln betr. Behelfsartikel

Kacheln (außer Ofen- und Fliesen-kacheln), auch eingefasst und gerahmt,
Wandsprüche aller Art,
Preßblumenbilder,
Wandschmuck bemalt, gespritzt, schabloniert und gebrannt,
Untersetzer,
Ascher, Streichholzbehälter, Rauchtischleuchter, Figuren aller Art,
Tablette,
Kasten, Schachteln und ähnliche Behälter,
Buchstützen und Fotoständer,
Lesezeichen aller Art,
Serviettenringe und -ständer,
Holzteller und Holzschalen mit Bemalung. Sonstige Erzeugnisse, die in Aufmachung oder Ausstattung den Anschein einer kunstgewerblichen Gestaltung erwecken und serienmäßig oder in größerer Anzahl hergestellt werden.

434 Anordnung über die Tarifsätze im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Auf Grund des § 3 der Preisstoppverordnung vom 26. 11. 1936 (RGBl. I, S. 955) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

1. Die Vergütungssätze der Anlage (Preistafel) zur Verordnung über Höchstpreise für Fahrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Nahverkehrspreisverordnung) vom 15. Januar 1940 (RGBl. I, S. 115) in der Fassung der 7. Anordnung zur Änderung und Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung vom 2. Dezember 1943 (Mitt. Bl. I, S. 738) werden gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1944 um 10 % erhöht.

2. Die Erhöhung gilt für die Tages- und Kilometer-Sätze (Teil I), für die Stundensätze (Teil II) und für die Leistungs-sätze (Teil III) der Nahverkehrspreisverordnung.

3. Für Teil I und II gelten hiernach die nachstehenden Höchstpreise

Fahrzeuge	Teil I Tages- und Kilometersätze			Teil II Stundensätze einschl. Ver- gütung f. d. Fahrleistung in RM / Std.
	Tages- satz in RM	1/2 Tages- satz in RM	km- satz in Rp/	

A. Lastkraftwagen (einschl. 1 Fahrer)

bis 0,5 t Nutzlast	15,40	1,70	9	2,30
bis 0,75 t	16,50	1,80	11	2,60
bis 1 t	18,70	2,10	13	3,10
bis 1,5 t	19,80	2,20	15	3,40
bis 2 t	22,00	2,40	18	3,90
bis 3 t	25,30	2,80	22	4,50
bis 4 t	27,50	3,10	24	5,10
bis 5 t	31,90	3,50	28	5,90
bis 6 t	35,20	3,90	34	7,00
bis 7 t	38,50	4,30	41	7,80
bis 8 t	41,80	4,60	44	8,60
bis 9 t	46,20	5,10	48	9,60
bis 10 t	50,60	5,60	56	10,70
bis 11 t	55,00	6,10	64	11,90
bis 12 t	58,30	6,50	69	12,80
bis 13 t	61,60	6,80	74	13,40
bis 14 t	66,00	7,30	77	14,30
bis 15 t	69,30	7,70	80	15,00
bis 16 t	73,70	8,20	81	15,50
bis 17 t	78,10	8,70	81	16,10
bis 18 t	82,50	9,20	81	16,50
bis 19 t	86,90	9,70	81	17,10
über 19 t	91,30	10,10	81	17,50

B. Anhänger (ohne Begleitpersonal)

bis 3,5 t	3,30	0,40	8	1,00
bis 5,5 t	4,40	0,50	10	1,30
bis 6,5 t	5,50	0,60	11	1,70
bis 8,5 t	6,60	0,70	13	2,00
bis 12 t	7,70	0,90	20	2,60
über 12 t	9,90	1,10	26	3,50

C. Zugmaschinen (einschl. einem Fahrer)

bis 20 PS	19,80	2,20	13	3,10
bis 30 PS	22,00	2,40	17	3,60
bis 50 PS	25,30	2,80	19	4,10
bis 70 PS	28,60	3,20	24	5,00
bis 100 PS	31,90	3,50	34	6,20
bis 150 PS	33,00	3,70	39	6,70
üb. 150 PS	36,30	4,00	44	7,60

D. Raupenschlepper (einschl. einem Fahrer)

bis 50 PS	25,30	2,90	61	7,50
bis 70 PS	28,60	3,20	72	8,80

4. Bei den Leistungssätzen nach Teil III ist der 10%ige Aufschlag nach dem Stande vom 1. Januar 1944 wie folgt zu berechnen:

a) Beträge bis zu RM 10,— sind auf volle 0,05 in der Weise abzurunden, daß Pfennigbeträge unter RM 0,025 fallen gelassen werden und Beträge von RM 0,025 und mehr aufgerundet werden.

b) Beträge von RM 10,00 und mehr sind auf volle RM 0,10 und zwar Beträge unter 0,05 nach unten, Beträge von 0,05 und mehr nach oben abzurunden.

Verfahrensregelung der Eisenbewirtschaftung

Herausgegeben vom Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets

Der Verwaltungsrat für Wirtschaft hat in seiner 12. Sitzung am 12./13. Juni 1947 beschlossen, daß die Eisenkontingentierung ab II. Quartal 1947 nach der vom Verwaltungsamt für Wirtschaft vorgelegten Verfahrensregelung der Eisenbewirtschaftung durchgeführt werden soll.

Teil A

Bewirtschaftung von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl

I. Gegenstand der Bewirtschaftung

1. Halbfertigerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, unterliegen der Bewirtschaftung nach Maßgabe dieser Verfahrensregelung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.
2. Das Verfahren findet auf Erzeugnisse in gebrauchtem Zustande keine Anwendung.
3. Erzeugnisse, die aus Nutzeisen oder sonstigem ungängigen Material hergestellt worden sind, kann der Hersteller außerhalb dieses Verfahrens absetzen unter der Voraussetzung, daß der Hersteller eine entsprechende Produktionsgenehmigung besitzt.

II. Bestellrechte

1. Erzeugnisse, die gemäß Ziffer I den Vorschriften dieses Verfahrens unterliegen, dürfen nur bestellt, bezogen und geliefert werden, wenn der Bestellung ein Bestellrecht für Halbfertigerzeugnisse und Fertigerzeugnisse beigelegt wird.
2. Bestellrechte dürfen weder angefordert oder angenommen noch angeboten oder übertragen werden, wenn der Hersteller oder der Lieferer von einem Kontingentverteiler Eisenbezugsrechte oder Bestellrechte mit der Auflage der bestellrechtsfreien Auslieferung oder der Auslieferung auf Sonderbezugschein erhält.

III. Zuteilung von Bestellrechten durch Kontingentverteiler

1. Bestellrechte zum Bezug von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen werden von Kontingentverteilern (Anlage 1) ausgegeben.
2. Bestellrechte für die in Anlage 1 aufgeführten Bedarfszwecke werden zugeteilt
 - a) bei einem größeren laufenden Bedarf durch Zuteilungsscheine,
 - b) bei einem laufenden Kleinbedarf durch Kleinscheck,
 - c) bei einem einmaligen Bedarf durch Bestellscheck oder durch Kleinscheck.

IV. Übertragung zugeteilter Bestellrechte mit Bestellscheck

1. Empfänger von Zuteilungsscheinen sind berechtigt bis zur Höhe der in der Zuteilung enthaltenen Menge Bestellschecks zum Nachweis ihrer Bestellberechtigung auszustellen und an ihre Lieferer weiterzugeben.
2. Der Empfänger eines Bestellschecks oder Kleinschecks, der von einem Kontingentverteiler ausgestellt worden ist, gibt diesen Scheck unmittelbar an seinen Lieferer weiter.

V. Annahme und Ablieferung von Bestellschecks durch Hersteller

1. Hersteller von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen dürfen nicht mehr Aufträge und damit Bestellrechte annehmen, als sie nach ihrem tatsächlichen betrieblichen Leistungsvermögen unter vertretbaren Lieferfristen ausführen können.
2. Die Hersteller von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen dürfen die von ihren Auftraggebern empfangenen Bestellschecks und Kleinschecks nicht weitergeben. Die Schecks sind bei den zuständigen Landeswirtschaftsverwaltungen nach deren Weisungen abzuliefern.

VI. Übertragung von Bestellrechten durch industrielle Hersteller

1. Die Hersteller von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen erhalten die Ermächtigung, auf Grund der von ihren Auftraggebern erhaltenen Bestellschecks und Kleinschecks, in eigener Verantwortung Bestellschecks zum Bezug von Zulieferungen auszustellen, die in die von ihnen herzustellenden Erzeugnisse eingebaut oder zu Fertigerzeugnissen weiterverarbeitet werden.
2. Bestellschecks für Zulieferungen dürfen nur in der Höhe ausgestellt werden, in der
 - a) das vereinnahmte Bestellrecht nicht schon gemäß Teil B Ziffer III für die Umwandlung in Eisenbezugsrechte beansprucht ist und
 - b) der ausstellende Betrieb die Zulieferungen zur ordnungs- und fristgemäßen Ausführung seiner Aufträge auf Grund seines Fertigungsprogramms benötigt.
3. Die Ausstellung von Bestellschecks gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Landeswirtschaftsverwaltungen oder Bezirkswirtschaftsämter. Die Zustimmung wird auf Grund der Meldung erteilt, die am Ende jedes Quartals zu erstatten ist. Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
4. Die Landeswirtschaftsverwaltungen oder Bezirkswirtschaftsämter können den Herstellern, welche die Vorschriften der Abs. 1—3 nicht erfüllen, das Recht der selbständigen Ausstellung der Bestellschecks entziehen und bestimmen, daß die Umwandlung der vereinnahmten Bestellrechte in Bestellrechte für Zulieferungen von ihnen vorgenommen wird.

VII. Übertragung von Bestellrechten durch Handwerker

1. Handwerksbetriebe führen die vom Auftraggeber erhaltenen Bestellschecks und Kleinschecks an die Handwerkskammern bzw. an die von der Landeswirtschaftsverwaltung bestimmten Umtauschstellen ab.
2. Die im Abs. 1 genannten Umtauschstellen teilen den Handwerksbetrieben in Höhe der eingereichten Schecks nach Bedarf Bestellrechte für Zulieferungen oder Eisenbezugsrechte zu.
3. Die Umtauschstellen für Handwerksbetriebe melden die im Laufe eines Quartals durchgeführten Umwandlungen von Bestellrechten in Bestellrechte für Zulieferungen und Eisenbezugsrechte an die Landeswirtschaftsverwaltungen gemäß den Durchführungsbestimmungen.

VIII. Übertragung von Bestellrechten durch Händler

1. Die Einzelhändler geben die von ihren Auftraggebern erhaltenen Schecks an die Großhändler und Hersteller weiter.
2. Die Großhändler sind berechtigt, in Höhe der erhaltenen Schecks, in eigener Verantwortung Bestellschecks auszustellen. Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die Landeswirtschaftsverwaltung.

Die Zulassung zieht eine Meldepflicht im Sinne der Ziffer VI Abs. 3 nach sich.
3. Die Landeswirtschaftsverwaltungen können andere Handelsbetriebe auf Antrag zu dem für den Großhandel geltenden Verfahren zulassen.

IX. Bestellrechtsgewicht

1. Bestellrechte sind in Höhe des Kontingentgewichts für die Mengen an Eisen- und Stahlmaterial, jedoch ohne Gußanteile, zu erteilen, die zur Ausführung des Auftrags oder zur Herstellung des bestellten Erzeugnisses erforderlich sind.
2. Unter Eisen- und Stahlmaterial im Sinne des Abs. 1 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse zu verstehen.

X. Geltungsdauer

Bestellrechte verfallen bei den Kontingentverteilern sechs Monate nach dem Ausstellungstag der Zuteilung. Bestellschecks verfallen drei Monate nach dem Ausstellungstag des Schecks.

XI. Kontingentbuchführung

Jeder Kontingentverteiler und jeder Empfänger von Bestellrechtszuteilungen und von Bestellschecks ist zur ordnungsgemäßen Buchführung über Zugang und Abgang von Bestellrechten verpflichtet.

XII. Ausgabe von Bestellscheckheften

1. Die Betriebe der Eisenverarbeitenden Industrie (Anlage 1 Liste 2), die zum Scheckverkehr zugelassen werden, erhalten von den Landeswirtschaftsverwaltungen oder den Bezirkswirtschaftsämtern einen Ausweis, der sie zum Erwerb von Bestellscheckheften bei einer darin genannten Stelle berechtigt.

2. An alle übrigen Berechtigten geben die Kontingentverteiler (Anlage 1 Liste 1 und 3) die Bestellscheckhefte unmittelbar oder über eine Verteilungsstelle aus.

XIII. Freigrenze für Ersatzteile und Reparaturen und Kleinaufträge an Hersteller

1. Ersatzteile und Reparaturen sind bestellrechtsfrei auszuliefern, wenn

- a) das Kontingentgewicht je Auftrag nicht höher als 25 kg ist,
- b) der Auftraggeber erklärt hat, daß es sich um einen dringenden Reparatur- und Ersatzbedarf handelt, und er nicht über Bestellrechte verfügt.

2. Aufträge von Verbrauchern mit einem Bestellgewicht bis zu 1 kg sind von den Herstellern bestellrechtsfrei auszuliefern.

3. Die Auftragnehmer erhalten von ihren zuständigen Kontingentverteilern (Anlage 1 Liste 2) gegen Auslieferungsnachweis Bestellrechte zur Wiederbeschaffung des aufgewendeten Materials.

4. Die Begrenzungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für diejenigen Auftragnehmer, die Eisenbezugsrechte oder Bestellrechte mit der Auflage der bestellrechtsfreien Auslieferung (vgl. Ziffer II Abs. 2) erhalten.

XIV. Behandlung der vor Inkrafttreten dieses Verfahrens erteilten Aufträge

1. Aufträge auf Halbfertigerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die beim Inkrafttreten dieses Verfahrens angenommen waren, müssen ohne Nachreichung von Bestellrechten von dem Hersteller ausgeführt werden, wenn das hierfür benötigte Material vorhanden oder bereits bestellt ist.

2. Ist das Material nur zum Teil vorhanden oder bestellt, so sind die für diesen Bedarf zuständigen Stellen (Anlage 1 Liste 1 und 3) verpflichtet, die noch benötigte Bestellrechtsmenge für die in Fertigung befindlichen Erzeugnisse vorab, nötigenfalls zu Lasten der Neuerteilung von Aufträgen sicherzustellen.

3. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet ihren Auftraggebern bis zum 31. August 1947 den noch zu deckenden Bedarf an Bestellrechten gemäß Abs. 2 bekanntzugeben.

4. Für die Behandlung der Aufträge, für die der Hersteller nicht über die materialmäßige Deckung verfügt, oder für deren Deckung eine kontingentverteilende Stelle nicht eintreten kann, werden noch Durchführungbestimmungen vom Verwaltungsamt für Wirtschaft (VAW) erlassen.

Teil B**Bewirtschaftung von Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste****I. Gegenstand der Bewirtschaftung**

1. Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste (Anlage 2) einschl. Material II. Wahl (Unterlängen, Streifen, Stück- und Wildmaßbleche, Enden und Ausschußmaterial) unterliegt der Bewirtschaftung nach Maßgabe dieses Verfahrens und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

2. Die Vorschriften gelten nicht für Nutzseisen, d. h. Eisen- und Stahlmaterial in gebrauchtem Zustand.

Für Vorräte, die wegen ihrer Qualität üblicherweise nicht für den normalen Fertigungsprozeß verwendbar sind, gelten Sonderbestimmungen.

II. Eisenbezugsrechte

1. Eisen- und Stahlmaterial gemäß Ziffer I darf nur bestellt, bezogen und geliefert werden, wenn der Bestellung ein Eisenbezugsrecht beigelegt wird.

2. Eisenbezugsrechte dürfen weder angefordert oder angenommen noch angeboten oder übertragen werden, wenn der Hersteller oder der Lieferer von einem Kontingentverteiler Eisenbezugsrechte mit der Auflage der freien Auslieferung erhält.

III. Erteilung von Eisenbezugsrechten

1. Eisenbezugsrechte werden erteilt

1. von den Kontingentverteilern (Anlage 1)

a) für einen laufenden größeren Bedarf durch Zuteilungsschein.

b) für einen laufenden Kleinbedarf durch Kleinscheck.

c) für einen einmaligen Bedarf durch Eisenscheck oder Kleinscheck;

2. durch Umwandlung empfangener Bestellrechte für Halbfertigerzeugnisse und Fertigerzeugnisse (Teil A).

2. Zur Umwandlung von Bestellrechten in Eisenbezugsrechte sind nur berechtigt

a) die industriellen Hersteller von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen (Teil A Ziffer VI),

b) die von den Landeswirtschaftsverwaltungen bestimmten Umtauschstellen für Handwerksbetriebe (Teil A Ziffer VII),

c) die Landeswirtschaftsverwaltungen in Sonderfällen für die industriellen Hersteller (Teil A Ziffer VI Abs. 4).

3. Industrielle Hersteller dürfen die Umwandlung von Bestellrechten nur am Ende eines jeden Quartals, erstmalig nach dem 30. September 1947, vornehmen. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die fristgerechte Absendung der Meldung an die Landeswirtschaftsverwaltungen oder Bezirkswirtschaftsämter (vgl. Teil A Ziffer VI Abs. 3) vorgenommen wird.

4. Für die handwerklichen Betriebe nimmt die zuständige Umtauschstelle die Umwandlung vor.

Die Umtauschstellen sind nach Ablauf eines jeden Quartals zur Meldung über die Umwandlungen an die Landeswirtschaftsverwaltungen verpflichtet (Teil A Ziffer VII).

5. Die Landeswirtschaftsverwaltungen können den Betrieben, welche die vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht termingemäß erstatten, das Recht der Umwandlung von Bestellrechten in Eisenbezugsrechte entziehen und die Umwandlung seitens der Landeswirtschaftsverwaltungen verfügen.

IV. Verfügung über Eisenbezugsrechte durch Verbraucher (Eisenschecks)

1. Der Inhaber von Eisenbezugsrechten verfügt hierüber durch Ausstellung eines Eisenschecks und dessen Weitergabe an den Lieferer von Eisen- und Stahlmaterial.

2. Eisenschecks dürfen nur an die Lieferer von Eisen- und Stahlmaterial gegeben werden.

V. Verfügung über Eisenbezugsrechte durch den Eisen- und Stahlhandel

1. Der Eisen- und Stahlhandel gibt die ihm zugegangenen Eisenschecks nicht an die Lieferwerke weiter.

2. Über die Bestellregelung für den Eisen- und Stahlhandel ergeben besondere Bestimmungen durch das Verwaltungsamt für Wirtschaft, Amt für Stahl und Eisen.

VI. Kontingentgewicht

1. Eisenbezugsrechte sind in Höhe des Kontingentgewichts zu erteilen.

2. Als Kontingentgewicht gilt

a) bei Walzwerkserzeugnissen (Ziffer 1—12 der Materialliste) das Bestellgewicht,

b) bei Schmiedestücken und rollendem Eisenbahnzeug (Ziffer 13 und 14 der Materialliste) das Gewicht des Vormaterials,

c) bei Grenzprodukten (Ziffer 15—18 der Materialliste) das Bestellgewicht.

VII. Geltungsdauer

Eisenschecks und Kleinschecks darf der Lieferer nur innerhalb von vier Wochen nach dem Ausstellungstag annehmen.

VIII. Kontingentbuchführung

Jeder Kontingentverteiler und jeder Empfänger von Zuteilungsscheinen und Schecks ist zur ordnungsmäßigen Buchführung über Zugang und Abgang von Eisenbezugsrechten verpflichtet.

IX. Lagerbuchführung

1. Betriebe, die Eisen- und Stahlmaterial verarbeiten, sind verpflichtet über Zugang und Abgang ihrer Bestände an Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste Buch zu führen. Diese Betriebe melden am Ende eines jeden Kalenderquartals die Materialbewegungen im Berichtsquartal an die Landeswirtschaftsverwaltungen.

2. Von den Meldungen, jedoch nicht von der Buchführungspflicht, sind solche Betriebe befreit, deren Lagerbestand in den zu meldenden Erzeugnissen insgesamt 5 t nicht erreicht.

X. Ausgabe von Eisenscheckheften

1. Die Betriebe der Eisenverarbeitenden Industrie, die zum Scheckverkehr zugelassen werden (Anlage 1 Liste 2), erhalten von den Landeswirtschaftsverwaltungen oder Bezirkswirtschaftsämtern Ausweise, die sie zum Empfang von Eisenscheckvordrucken bei einer darin genannten Stelle berechtigen.

2. An alle übrigen Verbraucher von Eisen- und Stahlmaterial geben die Kontingentverteiler (Anlage 1 Liste 1) die Eisenscheckhefte unmittelbar oder über eine Verteilungsstelle aus.

3. Eisen- und Stahlhändler erhalten im Bedarfsfall Eisenscheckhefte vom Verwaltungsamt für Wirtschaft, Amt für Stahl und Eisen, Düsseldorf, Breite Straße 27.

XI. Sonderbestimmung für Bestellungen von legiertem Edelstahl

In allen Bestellungen auf Lieferung von legiertem Edelstahl hat der Besteller den genauen Verwendungszweck anzugeben.

XII. Vorprodukte zur Herstellung von Eisen- und Stahlmaterial laut Materialliste

Für den Bezug von Eisen- und Stahlmaterial als Vorprodukt zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses der Materialliste erläßt das Verwaltungsamt für Wirtschaft, Amt für Stahl und Eisen, besondere Verfahrensvorschriften.

XIII. Durchführungsbestimmungen und Ausnahmen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Verwaltungsamt für Wirtschaft, das auch Ausnahmen zulassen kann.

XIV. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Das Verfahren gilt erstmalig für die Kontingente des 2. Quartals 1947 im Bereich des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets.

Teil C**Bewirtschaftung von Gießereierzeugnissen****I. Gegenstand der Bewirtschaftung**

1. Erzeugnisse der Eisen-, Stahl- und Tempergießereien unterliegen der Bewirtschaftung nach Maßgabe dieser Verfahrensregelung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

2. Das Verfahren findet auf Erzeugnisse in gebrauchtem Zustand keine Anwendung.

3. In der Bewirtschaftung wird unterschieden zwischen
a) Gießereierzeugnissen, die nur auf Grund eines Gußbezugsrechtes bestellt, bezogen und geliefert werden dürfen (Anlage 3) und
b) Gießereierzeugnissen, die auf Grund eines vom Verwaltungsamt für Wirtschaft erteilten Fertigungskontingentes hergestellt werden (Anlage 4).

Bezugsrechtspflichtige Gießereierzeugnisse (Anlage 3)**II. Zuteilung von Gußbezugsrechten durch Kontingentverteiler**

1. Gußbezugsrechte für den Bezug von Gießereierzeugnissen, die in der Anlage 3 aufgeführt und für die dort genannten Bedarfsgruppen bestimmt sind, werden von den in dieser Anlage angegebenen Kontingentverteilern in Form von Guß-Scheinen zugeteilt.

2. Die Gußbezugsrechte können auf den Bezug eines bestimmten Gießereierzeugnisses beschränkt werden.

III. Übertragung zugeteilter Gußbezugsrechte

1. Empfänger von Guß-Scheinen sind berechtigt, bis zur Höhe der ihnen zugeteilten Menge, Gußbezugsrechte durch eine Guß-Schein-Erklärung weiterzugeben. Die Guß-Schein-

Erklärung muß enthalten: die Versicherung, daß sich die Bestellung im Rahmen der zugeteilten Bestellberechtigung hält, die Guß-Schein-Nummer, das Kontingentzeichen und das Kontingentquartal. Gußbezugsrechte dürfen an die Lieferer nur im Zusammenhang mit einer Bestellung auf Gießereierzeugnisse übertragen werden.

IV. Übertragung von Gußbezugsrechten durch Händler

1. Die Händler sind berechtigt, bis zur Höhe der in den erhaltenen Erklärungen belegten Gesamtmengen, in eigener Verantwortung Sammelerklärungen abzugeben.

2. In den Sammelerklärungen sind die Teilmengen mit gleichen Kontingentzeichen zusammenzufassen.

V. Gußgewicht

Gußbezugsrechte sind in Höhe des theoretisch bestimmten Bestellgewichtes zu erteilen.

VI. Kontingentbuchführung

Jeder Kontingentverteiler und jeder Empfänger von Gußbezugsrechten ist zur ordnungsgemäßen Buchführung über Zugang und Abgang von Gußbezugsrechten verpflichtet.

Gießereierzeugnisse, deren Herstellung auf Grund von Fertigungskontingenten erfolgt (Anlage 4)**VII. Bestellregelung für Maschinenguß und sonstigen Bearbeitungsguß (Anlage 4 Ziffer 1)**

1. Aufträge auf Maschinenguß und sonstigen Bearbeitungsguß dürfen von einer Gießerei nur im Rahmen des ihr vom Verwaltungsamt für Wirtschaft zugeteilten Fertigungskontingentes angenommen werden.

2. Der Besteller hat in der Bestellung zu versichern, daß die aufgegebene Bestellmenge sich im Rahmen des betrieblich notwendigen Bedarfs unter Vermeidung überhöhter Vorratshaltung hält.

3. In den Fällen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft, Amt für Stahl und Eisen, die unter Ziffer 2 vorgeschriebene Bestellbegrenzung nicht beachtet ist, ist das Verwaltungsamt für Wirtschaft berechtigt, die Bestellmenge herabzusetzen.

4. Den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 unterliegen auch die Bestellungen, die ein Betrieb der Eisenverarbeitenden Industrie an seine eigene Gießerei erteilt.

5. Firmen, die einen Auftrag auf Bearbeitungsguß nicht unterbringen können, können den Auftrag dem Verwaltungsamt für Wirtschaft, Amt für Stahl und Eisen, oder einer seiner Außenstellen, unter Angabe der Gießereien einreichen, welche die Annahme dieses Auftrages abgelehnt haben.

VIII. Bestellregelung für Gießereierzeugnisse, deren Absatz besonders geregelt ist (Anlage 4 Ziffer 2)

1. Aufträge auf Gießereierzeugnisse gemäß Anlage 4 Ziffer 2 dürfen nur erteilt und angenommen werden, wenn sie den Vorschriften über die Absatzregelung von Verbrauchsgütern entsprechen.

2. Die Gießereien dürfen Aufträge nur bis zur Höhe des ihnen vom Verwaltungsamt für Wirtschaft zugeteilten Fertigungskontingents annehmen und ausführen.

IX. Bestellregelung für Gießereierzeugnisse ohne besondere Bestell- und Absatzregelung (Anlage 4 Ziffer 3)

Die Gießereien dürfen Aufträge nur bis zur Höhe des ihnen vom Verwaltungsamt für Wirtschaft zugeteilten Fertigungskontingents annehmen und ausführen.

Allgemeines**X. Durchführungsbestimmungen und Ausnahmen**

Durchführungsbestimmungen erläßt das Verwaltungsamt für Wirtschaft, das auch Ausnahmen zulassen kann.

XI. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Das Verfahren gilt erstmalig für die Kontingente des 2. Quartals 1947 im Bereich des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes.

Minden, den 23.-Mai/6. Juni 1947

Verwaltungsamt für Wirtschaft

des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes

Der stellvertretende Leiter
gez. Dr. Straßmann

Verfahrensregelung zur Eisenbewirtschaftung

Kontingentsverteilungsliste

Anlage 1
zu Teil A und B

1. für Bestellrechte für Halbfertig- und Fertigerzeugnisse, und
2. für Eisenbezugsrechte für Eisen- und Stahlmaterial

Liste 1

Verteilerliste für Verbraucher

Bedarfsgruppe	Kontingents-Kennzeichnung		Anfordernde und verteilende Stelle	Die Bestellrechte u. Eisenbezugsrechte der Bedarfsgruppen haben den folgenden Bedarf an Halbfertig und Fertigerzeugnissen, sowie an Eisen und Stahlmaterial für die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung zu decken:
	für 1. Bestellrechte	für 2. Eisenbezugsrechte		
I. Ernährung und Landwirtschaft				
1. Landwirtschaft	3/1—11	0/1—11	Verwaltungsamt für Ernährung und Landwirtschaft in Verbindung mit den Landes-Ernährungs-Ministerien	1. des Maschinenparks, des Gerätebestandes und der sonstigen Einrichtungen einschl. der Gespann-Fahrzeuge und Ackerschlepper wie oben 1.
2. Forstwirtschaft	3/1—15	0/1—15	Der Forst- und Holzwirtschaftsrat im Verwaltungsamt für Ernährung und Landwirtschaft in Verbindung mit den Landesforstämtern	wie oben 1.
3. Sägewerke	3/2—53	0/2—53	z. Z. Verwaltungsamt für Ernährung und Landwirtschaft	wie oben 1.
4. Fischerei	3/1—18	0/1—18	Verwaltungsamt für Ernährung und Landwirtschaft	1. wie oben 2. des Bestandes v. Fischereifahrzeugen
5. Nahrungs- und Genußmittel				
a) Lebensmittel-Industrie	3/4—67	0/4—67	Verwaltungsamt für Ernährung und Landwirtschaft in Verbindung mit den Landes-Ernährungs-Ministerien	1. wie oben, ferner 2. an Verpackungsmaterial
b) Genußmittel-Industrie	3/4—68	0/4—68	wie oben (z. Z.)	wie oben

II. Verkehrswirtschaft

1. Staatliche Eisenbahnen einschl. Klein- und Privatbahnen	3/6—83	0/6—83	Hauptverwaltung der Eisenbahnen im Verwaltungsrat Verkehr	1. der Betriebs- und Gleisanlagen 2. des rollenden Materials 3. des Maschinenparks und des Gerätebestandes 4. der sonstigen Einrichtungen der Werkstätten und Nebenbetriebe
2. Straßenwesen				wie vor, 1—4
a) Straßenbahn einschl. Schnellbahnen	3/6—84	0/6—84	Hauptverwaltung der Straßen ggf. in Verbindung mit den Ländern und Gemeinden	
b) Straßenbau	3/6—84	0/6—84	Hauptverwaltung der Straßen	der Straßenverkehrsanlagen
c) Straßenverkehr	3/6—84	0/6—84	Hauptverwaltung der Straßen in Zusammenarbeit mit den Verkehrsdirektionen der Länder	des Bestandes an Kraftfahrzeugen, Omnibussen und O-Bussen aller Bedarfsgruppen, jedoch nicht den Bedarf an Gespann-Fahrzeugen und Ackerschleppern für die Landwirtschaft
3. Binnen-Wasser-Straßen- u. Binnenhäfen	3/6—88	0/6—88	Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Verwaltungsrat Verkehr	1. der Wasserstraßen, der Binnenhäfen einschließlich der Be- und Entladeeinrichtungen 2. des Bestandes an Wasserfahrzeugen
4. Seeschifffahrt und Seehäfen	3/6—85	0/6—85	Hauptverwaltung Seeschifffahrt u. Seehäfenverwaltung im Verwaltungsrat Verkehr	1. der Schifffahrts- u. Seehäfenanlagen 2. der hafeneigenen Werften, Lager und Kühlhauseinrichtungen 3. des Schiffs- und sonstigen Wasserfahrzeugbestandes
5. Post	3/6—82	0/6—82	Deutsche Postverwaltung	1. aller Post- und Fernmeldeeinrichtungen 2. des Maschinenparks und des Gerätebestandes der Werkstätten und Nebenbetriebe
6. Privates Nachrichtenwesen	3/6—81	0/6—81	Landeswirtschaftsverwaltung	der Einrichtungen und des Gerätebestandes
7. Verkehrshilfsbetriebe (Spedition, Fuhrunternehmungen, Lagerhäuser)	3/6—87	0/6—87	Landeswirtschaftsverwaltung	wie oben, einschließlich des Bestandes an Gespann-Fahrzeugen
8. Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	3/6—89	0/6—89	Landeswirtschaftsverwaltung	wie oben

Bedarfsgruppe	Kontingents-Kennzeichnung		Auftragende und verteilende Stelle	Die Bestellrechte u. Eisenbezugsrechte der Bedarfsgruppen haben den folgenden Bedarf an Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, sowie an Eisen- und Stahlmaterial für die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung zu decken:
	für 1. Bestellrechte	für 2. Eisenbezugsrechte		

III. Energiewirtschaft

Elektrizität Gas Wasser Fernheizwerke	3/5—23	0/5—23	Hauptabteilung H im Verwaltungsamt für Wirtschaft in Verbindung mit der Energie-Abteilung der Landesregierung	1. der Anlagen, einschl. der Leitungen bis zur Kontroll- und Zählereinrichtung für die Energie-Abnehmer
--	--------	--------	---	---

IV. Industrie

1. Bergbau	3/2—21	0/2—21	Versorgungszentrale Essen	aller Einrichtungen und Anlagen des Bergbaues, einschließlich der betriebs-eigenen Werkstätten u. Nebenbetriebe
2. Eisen- und Stahlindustrie				
a) Hochöfen, Walz- und Hüttenwerke	3/2—27	0/2—27	Amt für Stahl und Eisen, Düsseldorf	1. des Maschinenparks und der sonstigen Einrichtungen 2. der Gleisanschlüsse, soweit nicht durch das Reichsbahnkontingent gedeckt, 3. der Energie- u. Versorgungsanlage, soweit nicht durch das Energie-Kontingent gedeckt, 4. der Bedarf an Verpackungsmaterial wie vor 1—4
b) Gießereien	3/2—29	0/2—29	Amt für Stahl und Eisen, ggf. in Verbindung mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	wie vor 1—4
c) Kaltwalzwerke, Drahtziehereien, Gesenkschmieden	3/2—26	0/2—26	" " "	wie vor 1—4
3. Metall-Industrie einschl. Metall-Gießereien	3/2—28	0/2—28	Fachabteilungen des Verwaltungsamtes für Wirtschaft in Verbindung mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	wie vor 1—4
4. Steine und Erden	3/2—25	0/2—25	" " "	wie vor 1—4
5. Mineralöl-Ind.	3/2—22	0/2—22	" " "	wie vor 1—4
6. Chemie	3/2—40	0/2—40	" " "	wie vor 1—4
7. Stahl- u. Eisenbau	3/3—31	0/3—31	" " "	wie vor 1—4
8. Maschinenbau	3/3—32	0/3—32	" " "	wie vor 1—4
9. Fahrzeugbau	3/3—33	0/3—33	" " "	wie vor 1—4
10. Schiffbau	3/3—34	0/3—34	" " "	wie vor 1—4
11. Elektroindustrie	3/3—36	0/3—36	" " "	wie vor 1—4
12. Feinmechanik und Optik	3/3—37	0/3—37	" " "	wie vor 1—4
13. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren	3/3—38	0/3—38	" " "	wie vor 1—4
14. Eisenverarbeitendes Handwerk	3/3—39	0/3—39	mit "Unterverteilungsstellen" (Handwerkskammern bzw. Innungsverbänden)	wie vor 1—4
15. Bau-Industrie	3/3—70	0/3—70	Fachabteilung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft in Verbindung mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	des Maschinenparks, der Einrichtungen, einschl. des betriebseigenen, rollenden Materials mit Gleisanlagen
16. Bauhandwerk	3/3—77	0/3—77	" " "	wie vor
17. Kautschuk- und Kunststoffe (einschließlich Asbest)	3/4—49	0/4—49	" " "	1. des Maschinenparks, der Einrichtungen und des Gerätebestandes 2. der Gleisanschlüsse, soweit nicht durch das Reichsbahnkontingent gedeckt 3. der Energie- und Versorgungsanlage, soweit nicht durch das Energie-Kontingent gedeckt, ferner 4. den Bedarf an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, die Bestandteile dieser Industrie sind, sowie 5. den Bedarf an Verpackungsmaterial
18. Glas und Keramik	3/4—51	0/4—51	" " "	wie vor 1—5
19. Holzverarbeitende Industrie	3/4—54	0/4—54	" " "	wie vor 1—5
20. Holz, Zellstoff, Papier, Pappé	3/4—55	0/4—55	" " "	wie vor 1—5
21. Papierverarbeitung	3/4—56	0/4—56	" " "	wie vor 1—5
22. Druck	3/4—57	0/4—57	" " "	wie vor 1—5

Bedarfsgruppe	Kontingents- Kennzeichnung		Anfordernde und verteilende Stelle	Die Bestellrechte u. Eisenbezugsrechte der Bedarfsgruppen haben den folgenden Bedarf an Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, sowie an Eisen- und Stahlmaterial für die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung zu decken:
	für 1. Bestell- rechte	für 2. Eisen- bezugs- rechte		
23. Leder-Industrie (Erzeugung und Verarbeitung)	3/4-61	0/4-61	Fachabteilung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft in Verbindung mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	wie vor 1-5
24. Textil-Industrie	3/4-63	0/4-63	" " "	wie vor 1-5
25. Bekleid-Industrie	3/4-64	0/4-64	" " "	wie vor 1-5
26. Tabak-Industrie	3/4-66	0/4-66	" " "	wie vor 1-5
27. eisenverbrauchendes Handwerk	3/4-69	0/4-69	ggf. über Innungen	wie vor 1-5

V. Handel

1. Großhandel	3/7-92	0/7-92	Landeswirtschaftsverwaltungen	aller Einrichtungen und des Gerätebestandes. (Der Bedarf der Produktionsbetriebe ist von den zuständigen Kontingentsträgern für die in Frage kommende Fertigung zu decken)
2. Einzelhandel	3/7-91	0/7-91	" " "	
3. Banken und Versicherung	3/7-98	0/7-98	" " "	

VI. Öffentliche Verwaltungen und Versorgung

1. Zentrale u. Landesverwaltung	3/8-01	0/8-01	Landeswirtschaftsverwaltung für die Landesregierung bzw. Zentralverwaltung	der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen, jedoch ohne motorisierten Fuhrpark
2. Sicherheitswesen	3/8-02	0/8-02	" " "	wie vorstehend
3. Öffentliche soziale Betreuung (Gemeinschafts- und Notstandsversorgung)	3/8-03	0/8-03	Hauptabteilung Planung in Zusammenarbeit mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	der Lagerunterkünfte, Verpflegungs- und Heilstätten und sonstigen sanitären Einrichtungen für Flüchtlinge und Umsiedler und sonstige Notstandsbeschaffungen
4. Kulturelle Einrichtungen, Kirchen, Unterricht, Theater usw.	3/8-04	0/8-04	Landeswirtschaftsverwaltung für die Landesregierung bzw. Zentralverwaltung	aller Kultur-Institutionen
5. Soziale Einrichtungen	3/8-06	0/8-06	" " "	der Sozialeinrichtungen (Krankenhäuser, Heime usw.)
6. Gemeindeverwaltungen und Kommunalverbände	3/8-08	0/8-08	" " "	aller Verwaltungs- und Versorgungsbetriebe, jedoch nicht der Versorgungsbetriebe, die der Energiewirtschaft angehören, ohne Straßenbahnen, Schnellbahnen und Omnibussen

VII. Private Versorgung

Konsumgüter für den Privatbedarf	3/9-10	0/9-10	Hauptabteilung Planung in Zusammenarbeit mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	an Gebrauchsgegenständen aller Art für die gesamte Bevölkerung
----------------------------------	--------	--------	--	--

VIII. Sonstige Bedarfsgruppen

1. Besatzungsbedarf				
a) US-Army	3/0-20	0/0-20	US-Army	aller Erzeugnisse aus Eisen und Stahl für die Besatzungsarmee der Militärregierungen, ihrer Dienststellen und Einrichtungen
b) BAOR	3/0-30	0/0-30	BAOR	wie vorstehend
2. Ausfuhr	3/0-50	0/0-50	Hauptabteilung D im Verwaltungsamt für Wirtschaft in Verbindung mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	aller Ausfuhrgegenstände aus Eisen und Stahl
3. Andere Zonen				
a) Franz. Zone	3/0-60	0/0-60	" " "	aller Interzonenhandelsgegenstände aus Eisen und Stahl
b) Russ. Zone	3/0-70	0/0-70	" " "	wie oben
c) Berlin, brit. und US-Sektor	3/0-80	0/0-80	" " "	wie oben

Liste 2

Anlage 2
zu Teil B

Liste für den Fertigungsbedarf

Bedarfsgruppe	Kontingents-Kennzeichnung		Verteilende Stelle
	für 1. Bestellrechte	für 2. Eisenbezugsrechte	
Stahl- u. Eisenbau	4/3-31	1/3-31	Fachabteilungen des Verwaltungsamtes für Wirtschaft in Verbindung mit den Landeswirtschaftsverwaltungen
Maschinenbau	4/3-32	1/3-32	" "
Fahrzeugindustrie	4/3-33	1/3-33	" "
Schiffbau	4/3-34	1/3-34	" "
Elektro-Industrie	4/3-36	1/3-36	" "
Feinmechanik und Optik	4/3-37	1/3-37	" "
Eisen-, Stahl-, Blech- u. Metallwaren	4/3-38	1/3-38	" "
Eisenverarbeitendes Handwerk	4/3-39	1/3-39	mit Unterverteilungsstellen (Handwerkskammer bzw. Innungsverbände)

Die Bestellrechte und Eisenbezugsrechte dieser Bedarfsgruppen haben zu decken den Bedarf an Eisen- und Stahlmaterial und an Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, die in Enderzeugnisse, welche zum Absatz ohne Übertragung von Bestellrechten an Dritte bestimmt sind, eingebaut oder zu solchen weiterverarbeitet werden.

Liste 3

Verteilerliste für die Versorgung von Bauvorhaben

Bedarfsgruppe	Kontingents-Kennzeichnung		Anfordernde und verteilende Stelle
	für 1. Bestellrechte	für 2. Eisenbezugsrechte	
1. Land- u. Forstwirtschaftliche Nutzbauten	5/1-11	2/1-11	Die oberste Baubehörde der Länder in Verbindung mit der Abteilung Bauwirtschaft im Verwaltungsamt f. Wirtschaft
2. Industrielle und andere gewerbl. Bauvorhaben	5/2-00	2/2-00	" "
3. Verwaltungsbauten und andere Bauvorhaben der öffentl. Hand	5/8-00	2/8-00	" "
4. Bauvorhaben für den Verkehr ohne Eisenbahn	5/6-00	2/6-00	" "
5. Bauvorhaben der Eisenbahn	5/6-83	2/6-83	" "
6. Wohnungs- und Siedlungsbau	5/9-00	2/9-00	" "
7. Bauvorhaben der Energiewirtschaft	5/5-00	2/5-00	" "
8. Bauvorhaben des Bergbaues	5/2-21	2/2-21	" "

Die Bestellrechte und Eisenbezugsrechte dieser Bedarfsgruppen haben zu decken den Bedarf an allen Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, die Bestandteile von Gebäuden werden, dazu gehören auch Armaturen, heizungs- und lufttechnische Anlagen, Aufzüge (ohne maschinelle Teile), Beschläge und sonstige Kleisenwaren, jedoch nicht den Unterhaltsbedarf an Maschinen und Geräten der Bau-Industrie, des Bauhandwerkes und der Baustoff-Industrie.

Materialliste

Als Eisen- und Stahlmaterial im Sinne der Bewirtschaftungsvorschriften im Teil B gelten nachstehende Erzeugnisse:

A: Walzwerkserzeugnisse

- 1. Halbzeug**
Rohblöcke, Vorblöcke, Brammen, Knüppel, Platinen, Weißblech-Platinen.
- 2. Eisenbahnoberbaumaterial**
Eisenbahn-, Rillen-, Gruben-, Zechen-, Feldbahn- und andere Schienen. Herzstücke, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagplatten und sonstige Verbindungsplatten, Radlenker und Spurstangen.
- 3. Formstahl**
I- und U-Stahl vom 80 mm Steghöhe und mehr einschl. Kappen- und Streckenbogeneisen, Belagstahl.
Breitflanschträger: Träger, abweichend von Normalprofilen, deren Flanschbreite bei Formen bis 300 mm mindestens gleich der Steghöhe ist, und deren Flanschbreite bei Formen über 300 mm mindestens 300 mm beträgt.
Spundwandstahl: Zur Bildung zusammenhängender Wände dienende Profile, Abzweig- und Keilbohlen sowie Kanal- und Stollendielen.
- 4. Warmgewalzter Stabstahl**
Rundstahl und Vierkantstahl von 5 mm ϕ und stärker, Flachstahl von 10-150 mm Breite und 5 mm Dicke und mehr. Halbbrundstahl, Sechskantstahl, Achtkantstahl, Winkelstahl, T-Stahl, Z-Stahl, I- und U-Stahl bis 80 mm Steghöhe. Sonstiger Profilstahl in Stäben.
- 5. Universaleisen (Breitflachstahl)**
Stahlstreifen mit mehr als 150 mm Breite und einer Dicke über 3 mm, gewalzt auf 4 Seiten in Kaliberwalzen oder auf der Universalstraße.
- 6. Bandstahl, warmgewalzt**
in Walzlängen oder Stäben, auch mit eingewalzten Mustern, Röhrenstreifen.
- 7. Grob- und Mittelbleche**
Glatte Bleche mit rohen Kanten oder auf Maß geschnitten, 3 mm Dicke und mehr in allen Formaten, bearbeitete Bleche in gleichen Dicken, die von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden. Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche in diesen Abmessungen.
- 8. Feinbleche**
Glatte Bleche unter 3 mm Dicke, unbeschnitten und auf irgend ein Format geschnitten oder ausgestanzt; Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche unter 3 mm Dicke.
- 9. Verzinkte und verbleite Bleche**
Glatte Bleche, Weißbleche und Bedachungsbleche, verzinktes und verbleites Band.
- 10. Weißbleche und Weißband**
sowie Blech und Band, das an Stelle von Weißblech und Weißband für den Ernährungs-Sektor verwendet wird.
- 11. Warmgewalzter Walzdraht**
rund, vierkant, oval, halbbrund, flach, rhomboid oder in anderen Profilen, alles in Ringen.
- 12. Stahlrohre und Formstücke**
warmgewalzte, warmgezogene und feuergeschweißte bis 318 mm äußeren ϕ , warmgewalzte, warmgezogene und geschweißte Stahlrohre über 318 mm äußeren ϕ , auch bearbeitete, wenn sie von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden.

B: Schmiedestücke und rollendes Eisenbahnzeug

- 13. Schmiedestücke**
 - a) Freiformschmiedestücke
 - b) Gesenkschmiedestücke
- 14. Rollendes Eisenbahnzeug**
Lok-, Tender- und Wagenradsätze und deren Einzelteile, wie Achsen, Radreifen und Radkörper.

C: Grenzprodukte

Anlage 4
zu Teil C

15. Bandstahl, Bandstahlprofile, kaltgewalzt.
 16. Stabstahl, kaltgezogen, gedreht, geschält, geschliffen, poliert.
 17. Stahldraht und Schweißdraht, kaltgezogen.
 18. Stahlrohre, Formstücke und Fittings kaltgezogen.

Herstellerkontingente

Liste der Gießereierzeugnisse, die auf Grund eines vom Verwaltungsamt für Wirtschaft, Amt für Stahl und Eisen, zugewiesenen Fertigungskontingentes hergestellt werden.

1. Gießereierzeugnisse, für die eine besondere Bestellregelung vorgeschrieben ist.

Maschinenguß und sonstiger Guß, der üblicherweise durch andere als Gießereibetriebe bearbeitet wird.

2. Gießereierzeugnisse, deren Absatz besonders geregelt ist. Gußöfen, Gußherde, Kesselöfen, Kesselöfenmäntel, Koch- und Bratgeschirre, Einsatzkessel.

3. Gießereierzeugnisse ohne besondere Bestell- und Absatzregelung.

Anlage 3
zu Teil C

Verbraucherkontingente

Liste der bezugsrechtspflichtigen Gießereierzeugnisse und Kontingentverteilungsliste für Gußbezugsrechte

Bedarfsgruppe	Kontingents-Zeichen	Erzeugnisse	Kontingent anfordernde und verteilende Stelle	
Verkehrswirtschaft				
Staatl. Eisenbahnen	6-831	Fittings	Hauptverwaltg. Eisenbahn im Verw.-Rat	Ackerwalzen, Bügeleisen, Beschläge für Fahrzeuge, Möbel und Dinge, Ersatzteile für Herde und Öfen, Flügelschrauben und Muttern, Gewichte, Glocken, Gußschweißstäbe, Hufeisen, Jauche- und Weidepumpen, Ketten, Kunstguß, Karabinerhaken, Richt-, Tuschier- und Anreißplatten, Riemenscheiben, Räder und Rollen, Schlüsselguß, Schraubzwingen, Schraubstöcke, Schuhbeschlag, Schiffsanker, Schiffsschrauben, Schusterdreifüße und Arbeitsständer, Stahlfenster, Waffeleisen, Werkzeuge, Gießereierzeugnisse der Anlage 3, die für andere als die angegebenen Bedarfsgruppen bestimmt sind, und sonstige in den Anlagen 3 und 4 Ziffer 1 und 2 nicht aufgeführte Erzeugnisse.
Klein- u. Privat-Bahnen	6-839	Roststäbe	Verkehr. Bielefeld (VRV)	
Straßenbahnen	6-84	Bremsklötze Achslager	Hauptverwaltung der Straßen im VRV	
Seeschifffahrt u. Seehäfen	6-85	Fittings Roststäbe	Hauptverw. Seeschifffahrt u. Seehäfenverwaltung im VRV	
Binnenwasserstraßen und Binnenhäfen	6-88	Fittings Roststäbe	Hauptverw. d. Binnen-schiff- u. Wasserstraßen im VRV	
Energie-wirtschaft				
Elektrizitätswerke	5-23	Roststäbe	Hauptabt. H im Verwaltungsamt für Wirtschaft (VAW) in Verbindung m. d. Energie-Abt. der Länderregierungen	
Gaswerke	5-23	Kabelmuffen		
Wasserwerke	5-23	Fittings		
Fernheizwerke	5-23	Druckrohre Formstücke		
Industrie u. Handwerk				
Bergbau	2-21	Fittings Roststäbe Grubenräder u. -radsätze	Versorgungszentrale Essen	
Eisen- u. Stahlindustrie	2-27	Walzen und Kokillen	VAW Amt für Stahl u. Eisen, Düsseldorf	
Metallindustrie einschl. -Gießereien	2-28	Walzen und Kokillen	Fachabtlg. d. VAW in Verbindung mit den Landeswirtschaftsverwaltungen	
Papierindustrie	4-56	Walzen	" "	
Kautschuk-Industrie und Kunstfaser	4-49	Walzen	" "	
Bauindustrie	3-70	Feldbahn-räder und -radsätze Dachziegel-formen	" "	
Bauvorhaben	2-00	Abflußrohre Formstücke Kanaluß Fittings	Oberste Baubehörden der Länder in Verbindung mit der Haupt-Abteilung Bauwirtschaft des VAW	
Heizungs- und Installations-handwerk	3-39	Heizkessel Badewannen u. Kanaluß Radiatoren Fittings Abflußrohre	Abt. Handw. d. VAW in Verbindung mit der Ld.-Wirtschaftsverw. unter Einschaltung von Unterverteilungsstellen (Handwerkskammern, Innungsverbänden)	

Anhang 1
zur Verfahrensregelung
der Eisenbewirtschaftung

Erzeugnisgruppenliste für die Eisenbewirtschaftung

Fachbereich	Erzeugnisgruppen	Melde Pos. Nr.
Stahl- und Eisenbau	Stahlbrücken	31/01
	Stahlhochbauten	31/02
	Behälter für feste Stoffe	31/03
	Stahlwasserbauten (Schleusen, Wehre, Docks, Schiffshebewerke und sonstige Stahlwasserbauten)	31/04
	Drehscheiben und Schiebebühnen	31/05
	Glasdächer, Tore, Fenster (aus warmgewalzten Stahlprofilen und als Stücke von Stahlkonstruktion)	31/06
	Tunnel- und Schachtausbauten	31/07
	Weichen und Kreuzungen	31/08
	Eisenbahn- und Straßenbahnwagen	31/09
	Feld- und Industriebahnmaterial	31/10
	Dampfkessel	31/11
	Feuerungen (Rostfeuerungen, Kohlenstaubfeuerungen, Gas- und Ölfeuerungen)	31/12
	Abgasvorwärmer	31/13
	Behälter	31/14
	Rohrleitungen	31/15
	Rauchgaskanäle	31/16
	Gehäuse für Gebläse	31/17
	Zentralheizungs- und Lüftungsbau	31/18

Fachbereich	Erzeugnisgruppen	Melde- Pos. Nr.	Fachbereich	Erzeugnisgruppen	Melde- Pos. Nr.
Maschinen- bau	Werkzeugmaschinen	32/01	Maschinen und Einrich- tungen für den Bergbau	Schuh- u. Lederindustrie-Maschinen	32/53
	Hütten- und Walzwerkseinrichtungen	32/02		Feuerwehrgeräte	32/54
	Industrieöfen	32/03		Eisenbahnsicherungsanlagen	32/55
	Gießereimaschinen	32/04		Geldschränke und Tresoranlagen	32/56
	Prüfmaschinen	32/05		Walzen und Walzengravuren	32/57
	Holzbearbeitungsmaschinen	32/06		Armaturen	32/58
	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, Schleifwerkzeuge	32/07		Sanitäre und Kleinarmaturen	32/59
	Lokomotiven (auch elektrische und Druckluftlokomotiven)	32/08		Zahnräder und Getriebe	32/60
	Verbrennungskraftmaschinen (außer Motore für PKW und LKW)	32/09		Wälzlager	32/61
	Gaserzeuger	32/10		Gleitlager, Kupplungen und sonstige Antriebsselemente	32/62
	Kolbendampfmaschinen u. Lokomobile	32/11		Verschiedene Maschinenteile	32/63
	Dampfturbinen	32/12		Ersatzteile und Reparaturen	32/64
	Wasserturbinen	32/13	Fahrzeugbau	Kraftwagen (einschl. Omnibusse und O-Busse)	33/01
	Andere Kraftmaschinen	32/14		Verkehrsschlepper	33/02
	Baustoffmaschinen	32/15		Motoren für PKW und LKW	33/03
	Baummaschinen, Erdbaugeräte und Bagger	32/16		Krafträder (einschl. Seitenwagen)	33/04
Maschinen und Einrich- tungen für den Bergbau	Maschinen und Einrichtungen für hüttenmännische Vorbereitungsan- lagen sowie für die Gewinnung von Nichteisenmetallen	32/17		Nutzwagenaufbauten, jedoch ohne Feuerlöschgeräteaufbau	33/05
	Aufbereitungsmaschinen für Kohle, Koks, Erz u. a. Mineralien, Kokerei- maschinen	32/18		Kraftfahrzeuganhänger	33/06
	Großtagebaugeräte für Braunkohlen- gewinnung (über 100 t Konstruk- tionsgewicht)	32/19		Gespannwagen	33/07
	Erdöl- und Tiefbaugeräte	32/20		Kraftfahrzeugteile und Zubehör (Erst- ausrüstung)	33/08
	Schachtfördereinrichtungen	32/21		Ersatzteile, Kraftfahrzeugteile und Zubehör als Ersatzteile	33/09
	Bergwerksmaschinen für den Unter- tagebetrieb	32/22		Fahrräder	33/10
	Druckluftwerkzeuge für den Bergbau und für Steine und Erden	32/23		Fahrradteile und Zubehör	33/11
	Ventilatoren und lufttechnische An- lagen (ohne Spezialausführungen für den Bergbau)	32/24		Kinderwagen	33/12
	Kältemaschinen und Apparate	32/25	Schiffsbau	Küsten- und Seeschiffe mit maschi- nellem Hauptantrieb	34/01
	Autogene Maschinen und Geräte	32/26		Segelschiffe und andere Küsten- und Seeschiffe ohne masch. Hauptantrieb	34/02
	Kompressoren, Vakuumpumpen und sonst. Druckluftmaschinen u. Geräte	32/27		Fluß- und Binnenschiffe mit maschi- nellem Hauptantrieb	34/03
	Trocknungsanlagen	32/28		Fluß- und Binnenschiffe ohne ma- schinellem Hauptantrieb	34/04
	Flüssigkeitspumpen	32/29		Fischerei-Fahrzeuge mit maschin. Hauptantrieb	34/05
	Hauswasserpumpen	32/30		Fischerei-Fahrzeuge ohne maschin. Hauptantrieb	34/06
	Jauchepumpen	32/31		Eisbrecher und Schlepper	34/07
	Landmaschinen	32/32		Hebefahrzeuge und Bagger	34/08
	Landmaschinen-Ersatzteile	32/33		Verwaltungs- und Feuerschiffe	34/09
	Ackerschlepper	32/34		Fähren und Sonderschiffe	34/10
	Handbetriebene Konservendosen- Verschleißmaschinen	32/35		G. M. S. A.-Schiffe	34/11
	Milchwirtschaftliche Maschinen	32/36		Boote und Yachten, Pontons	34/12
	Maschinen für die Nahrungs- und Ge- nußmittel-Industrie	32/37		Bojen und Seezeichen	34/13
	Apparatebau	32/38		Schiffs-Großreparaturen, überholte Schiffe (mit einem Wert von über 500 RM bei Binnenschiffen und über 2000 RM bei Seeschiffen)	34/14
	Waren- und Leistungsautomaten	32/39		Schiffs-Kleinreparaturen (mit einem Wert von weniger als 500 RM bei Binnenschiffen und 2000 RM bei See- schiffen)	34/15
	Groß- und Schnellwaagen	32/40	Elektro- Industrie	Umlaufende Maschinen (Motoren, Ge- neratoren usw. ohne Schweiß- maschinen)	36/01
	Ladentisch-Schnellwaagen	32/41		Elektromechanische Werkzeuge	36/02
	Hebezeuge, Fördermittel und Aufzüge (ohne Spezialausführungen für den Bergbau)	32/42		Transformatoren (ohne Schweiß- transformatoren)	36/03
	Papierherstellungsmaschinen	32/43		Kondensatoren der Starkstrom- und Hochspannungstechnik	36/04
	Papierverarbeitungsmaschinen	32/44		Elektrische Ausrüstungen für Bahnen und Fahrzeuge	36/05
	Druckmaschinen	32/45		Fahrradbeleuchtungen	36/06
	Büromaschinen (einschl. Rechen- maschinen und Registrierkassen)	32/46		Elektro-Schweißgeräte	36/07
	Schreibmaschinen	32/47		Schaltgeräte bis 750 V/100 A	36/08
	Textilmaschinen	32/48		Schaltgeräte und Hochspannungs- sicherungen über 750 V/100 A	36/09
	Textilmaschinen-Zubehör	32/49			
	Nähmaschinen	32/50			
	Haushaltsnähmaschinen	32/51			
	Wäscherei- u. verwandte Maschinen	32/52			

Fachbereich	Erzeugnisgruppen	Melde- Pos. Nr.	Fachbereich	Erzeugnisgruppen	Melde- Pos. Nr.
Elektro- Industrie	Stromrichter	36/10	verzinkte, verzinnte, emaillierte und lackierte Blechwaren	Milchtransportkannen	38/13
	Trockengleichrichter	36/11		Molkereigeräte	38/14
	Installationsmaterial bis 750 Volt	36/12		emaillierte Blechwaren	38/15
	Isolierrohre	36/13		verzinnte Blechwaren	38/16
	Stahlrohre	36/14		gelochte Blech- und Streckmetalle	38/17
	Drähte und Leitungen	36/15		Blech- und Lackierwaren	38/18
	Kabel	36/16		Haus- und Küchengeräte	38/19
	Armaturen für Kabel und Leitungen und Montagematerial	36/17		Kleinapparate und Ausrüstungen, so- wie sonstige Bedarfsartikel, über- wiegend aus Blech, Anwärme- apparate, Blechgehäuse, Kabel- trommeln	38/20
	Elektrische Glühlampen	36/18	Schlösser und Beschläge	Schlösser aller Art	38/21
	Leuchtröhren und Sonderlampen	36/19		Baubeschläge	38/22
	Kohlen und Bürsten	36/20		Koffer- und sonstige Beschläge	38/23
	Elektrische Wirtschaftsgeräte (ohne komb. Herde und ohne Elektroherde mit mehr als 2 Brennstellen)	36/21	Feinblech- packungen	Schlüssel	38/24
	Elektrische Haushaltsgeräte	36/22		Feine Blechpackungen für Ernäh- rung und Gewerbe	38/25
	Kochplatten	36/23		Konservendosen für den Haushalt	38/26
	Elektroindustriehöfen und industrielle Wärmegeräte	36/24		Sonstige Feinblechpackungen	38/27
	Elektrizitätszähler	36/25		Schirmfournituren	38/28
	Akkumulatoren	36/26	Schneidwaren	Eisen- und Stahlbestecke	38/29
	Primärelemente und Batterien	36/27		Rasierklingen	38/30
	Elektrotechn. Isolierstoff-Erzeugnisse	36/28		Rasiermesser	38/31
	Elektrische Leuchten	36/29		Halbfertigerzeugnisse	38/32
	Elektrochemische, elektro-statische und elektro-physikalische Geräte	36/30	Verschiedene Eisen- und Stahlwaren	Kleine Transportgeräte (z. B. Reichs- bahntransportbehälter, Kisten)	38/33
	Röhren, Fotozellen und Spezialröhren	36/31		Haushaltsmaschinen	38/34
	Drahtfernmeldetechnische Geräte	36/32		Magnete	38/35
	Elektrische Eisenbahn-Signal- und Sicherungsgeräte	36/33		Stahl- und Metallrolläden	38/36
	Elektrische Zeitdienstgeräte	36/34		Handtransportgeräte (Schubkarren, Handwagen)	38/37
Feinmechanik und Optik	Hochfrequenz-Sende-, Empfangs- u. Verstärker-Geräte (außer Elektro- Medizin)	36/35	Werkzeuge	Gewerbliche Meßgeräte	38/38
	Rundfunkgeräte	36/36		Werkzeuge	38/76
	Elektro-akustische Geräte	36/37	Metallwaren	Blankschrauben und Fassondrehteile	38/39
	Schwachstromtechn. Bau-Elemente	36/38		Möbel-, Herd- und Sargbeschläge	38/40
	Elektrische Meß- und Prüfgeräte	36/39		Löt-, Heiz- und Kochapparate	38/41
	Elektro-Medizin	36/40		Waagen für den Haushalt	38/42
	Nichtgenannte elektrische Geräte	36/41		Galanteriewaren	38/43
	Uhren, Uhrengehäuse, Uhrwerke	37/01		Bürogeräte	38/44
	Optik, Augenoptik, Mikroskope, Fern- gläser, optische Meßinstrumente u. sonstige optische Erzeugnisse	37/02	Feine Kurzwaren	Eisenbettstellen	38/45
	Foto, Produktions- und Kinetotechnik	37/03		Stahlrohrmatratzen	38/46
	Geräte für Navigation, Hydrologie, Meteorologie	37/04		Stahlrohrmöbel	38/47
	Zeichen- u. mathematische Instrumente	37/05		Sonstige Metallwaren	38/48
	Feinwaagen, geophysikalische, schwingungsmeß- und Werkstoff- prüfgeräte	37/06		Knöpfe	38/49
	Betriebsmeß- und Regeltechnik	37/07		Nadeln aller Art	38/50
	Lehrmittel- und Laborgeräte	37/08		Nähzubehör	38/51
	Sonstige feinmechanische Geräte	37/09	Fortföhrzeug- nisse aus Drahtzieh- und Kalt- walzmaterial	Zubehör für Bekleidung und Leder- waren-Industrie	38/52
	Medizinische Untersuchungsgeräte u. sonstige Erzeugnisse der Medizin- mechanik	37/10		Bürohilfsgeräte	38/53
				Bedarf f. Wohnungsinstandsetzungen	38/54
				Spezialnägeln und Stifte	38/55
				Erzeugnisse der Drahtziehereien (auch Nägel)	38/56
Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren	Herde	38/01		Erzeugnisse aus Walzdraht	38/57
	Öfen	38/02		Erzeugnisse aus Bandstisen	38/58
	Großkochenanlagen	38/03	Eisen- und Stahl- verformung	Preß-, Zieh- und Stanzteile	38/59
Große Blechwaren	Blechkonstruktionen	38/04		Federn warm und kalt geformt	38/60
	Warmwasserheizer	38/05		Ketten	38/61
	Transportbehälter	38/06		Schrauben, Muttern, Bolzen	38/62
	Röhren	38/07		Geräte f. Landwirtschaft u. Gewerbe	38/63
	Stahlblecheinrichtungen	38/08		Grubenausbau	38/64
	Laternen	38/09	Sonstiges	Musikinstrumente	38/65
	Plakate und Schilder	38/10		Sportartikel und Turngeräte	38/66
	Gasmesser	38/11		Spielwaren und Christbaumschmuck	38/67
	Technische u. gewerbli. Bedarfsartikel	38/12			

Anhang 2

zur Verfahrensregelung
der Eisenbewirtschaftung

Verzeichnis der bestellrechtsfreien Erzeugnisse

(gültig nur für das II. und III. Kontingentsquartal 1947)

Die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse fallen auf Grund der Kontingentierung des II. und III. Quartals 1947 unter die Bestimmungen des Teil A Ziffer II Abs. 2 der Verfahrensregelung.

1. Bestellrechts- und bezugsscheinfreie Erzeugnisse

(Die Hersteller erhalten im II. Quartal 1947 Herstellerkontingente zur freien Auslieferung an die Verbraucher bzw. Händler.)

Maschinenbau

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Ersatzteile für Landmaschinen | an Landwirtschaft |
| 2. Ersatzteile für Ackerschlepper | an Landwirtschaft |
| 3. Textilmaschinen-Zubehör | an Textilfabriken |
| 4. Ersatzteile und Reparaturen bis zu 25 kg Einsatzgewicht | an alle Verbraucher |

Fahrzeugbau

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 5. Kraftwagensersatzteile | für Reparaturwerkstätten u. Private |
| 6. Ersatzteile für Ackerschlepper | für die Landwirtschaft |
| 7. Fahrradteile und Zubehör | für Private |

Elektroindustrie

- | | |
|---|---------------------|
| 8. Schaltgeräte bis 750 V/100 A | an alle Verbraucher |
| 9. Trockengleichrichter | " " " |
| 10. Installationsmaterial | " " " |
| 11. Isolierrohr und Zubehör | " " " |
| 12. Elektrische Glühlampen | " " " |
| 13. Leuchtröhren und Sonderlampen | " " " |
| 14. Kohlen und Bürsten | " " " |
| 15. Akkumulatoren | " " " |
| 16. Primärelemente und Batterien | " " " |
| 17. Elektrotechnische Isolierstoffe | " " " |
| 18. Elektro-chem. u. -physik. Geräte | " " " |
| 19. Röhren und Fotozellen | " " " |
| 20. Elektrische Zeitdienstgeräte | " " " |
| 21. Hochfrequenzgeräte ohne Rundfunkgeräte | " " " |
| 22. Elektro-akustische Geräte | " " " |
| 23. Schwachstromtechnische Bauelemente | " " " |
| 24. Elektrische Meß- und Prüfgeräte | " " " |
| 25. Ersatzteile und Reparaturen bis zu 25 kg Einsatzgewicht | " " " |

Feinmechanik und Optik

- | | |
|---|-------|
| 26. Alle Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik, einschließl. der Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik | " " " |
|---|-------|

Eisen-, Stahl-, Metall- und Blechwaren

- | | |
|--|------------------------|
| 27. Spezialersatzteile für Landmaschinen | für die Landwirtschaft |
| 28. Hufbeschlag | " " " |
| 29. Werkzeuge | für den Haushalt |
| 30. Vorhangschlösser | " " " |
| 31. Leichte Baubeschläge | " " " |
| 32. Grobe Drahtwaren | " " " |
| 33. Holzschrauben | " " " |
| 34. Ersatzteile f. Haushaltsmaschinen | " " " |
| 35. Brotmesser | " " " |

2. Bezugsscheinpflichtige Erzeugnisse

(Für die Auslieferung von Erzeugnissen an Verbraucher bzw. Händler gegen Bezugsscheine erhalten die Hersteller im zweiten und dritten Quartal Planungs-Kontingente.)

Maschinenbau

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| 36. Schreibmaschinen | an alle Verbraucher |
| 37. Haushaltsnäähmaschinen | für den Haushalt |
| 38. Landmaschinen | für die Landwirtschaft |
| 39. Molkereimaschinen | für die Landwirtschaft und Molkerei |
| 40. Ackerschlepper | für die Landwirtschaft |

Fahrzeugbau

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| 41. Kraftwagen (PKW und LKW) | an alle Verbraucher |
| 42. Krafträder | " " " |
| 43. Motoren für PKW und LKW | " " " |
| 44. Kraftfahrzeuganhänger | " " " |
| 45. Fahrräder | " " " |
| 46. Kinderwagen | " " " |

Elektro-Industrie

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 47. Fahrrad-Beleuchtungen | an private Verbraucher |
| 48. Kochplatten | an alle Verbraucher |
| 49. Rundfunkgeräte | " " " |

Eisen-, Stahl-, Metall- und Blechwaren

- | | |
|---|----------------------------|
| 50. Landwirtschaftliche Handgeräte und Bedarfsartikel | für die Landwirtschaft |
| 51. Schneidwaren | f. d. Ernährungs-Industrie |
| 52. Milchtransportkannen | " " " |
| 53. Melkeimer | " " " |
| 54. Feinblechpackung | " " " |
| 55. Herde u. Öfen (nicht Großkochenanlagen) | an alle Verbraucher |
| 56. Töpfe, Schüsseln, Eimer, Wannen, Kessel | " " " |
| 57. Bestecke | " " " |
| 58. Betten | " " " |
| 59. Stahldrahtmatratzen | " " " |

Anhang 3

Merkblatt

An alle Betriebe der eisenverarbeitenden Industrie!

Zum Anlauf der neuen Eisenbewirtschaftung hat es sich im Interesse der eisenverarbeitenden Industrie als notwendig herausgestellt, daß dieser Industrie im Vorschußverfahren Fertigungskontingente als Vorlaufkontingente zugeteilt werden.

Zur gleichen Zeit werden auch an die Verbraucher von Halbfertig- und Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl Bestellrechte verteilt, und zwar nicht nur für die laufende, sondern gleichzeitig für die nächste Kontingentierungsperiode. Diese Bestellrechte sind für den Anlauf der Kontingentierung zunächst nichts anderes als Berechtigungen, mit denen der Inhaber in der Lage ist, Erzeugnisse bei der eisenverarbeitenden Industrie zu bestellen.

Damit bei dem Durchlauf dieser Kontingentspapiere keine Mißverständnisse entstehen, muß jeder Betrieb der eisenverarbeitenden Industrie nachstehende Regelsätze sorgfältigst beachten:

1. Fertigungs-Kontingente

Zur Bestellung von Eisen- und Stahlmaterial für den Fertigungsbedarf dürfen nur die Kontingente benutzt werden, die von den Kontingentsverteilungsstellen der Landeswirtschaftsverwaltungen für die Fertigung zugeteilt werden.

2. Bestellrechte von Auftraggebern

a) Die von den Auftraggebern eingehenden Bestellrechte dürfen bis zum 1. 10. unter keinen Umständen zu Bestellungen von Eisen- und Stahlmaterial verwendet werden.

b) Der Teil dieser Bestellrechte, der zur Abdeckung der gegebenen Vorlaufkontingente benötigt wird, ist am 1. 10. an die Landeswirtschaftsverwaltungen mit einem von der Firma ausgestellten Scheck zurückzuführen.

c) Der Rest der Bestellrechte, der nach Abdeckung der Vorlaufkontingente dem Betriebe verbleibt, kann nach dem 1. 10. 1947 zu Bestellungen von Eisen- und Stahlmaterial verwendet werden. Von diesem Zeitpunkt ab werden die eisenverarbeitenden Betriebe keine Vorlaufkontingente mehr erhalten.

Nur die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet, daß mit geregelten Lieferzeiten der eisenschaffenden Industrie

gerechnet werden kann. Betrieben, die hiergegen verstoßen, kann die Berechtigung zur Verwendung von Kontingenten durch die Landeswirtschaftsverwaltungen entzogen werden.

Das neue Bewirtschaftungsverfahren für Eisen und Stahl bringt eine Meldepflicht über eingegangene Bestellrechte. Um diese Meldung ohne großen Aufwand durchführen zu können, ist es notwendig, daß Betriebe der eisenverarbeitenden Industrie, die Bestellrechte vereinnahmen, folgendes von Anfang an beachten:

1. alle Bestellschecks sorgfältig sammeln, 2. auf den Bestellschecks (Rückseite) die Erzeugnisgruppen eintragen, für die der Bestellscheck eingenommen worden ist. Die Betriebe der eisenverarbeitenden Industrie erhalten noch eine Erzeugnisgruppenliste, aus der die Gliederungen der Erzeugnisse, die im Meldewesen erfaßt werden, ersichtlich sind.

Nähere Erläuterungen und ein Muster des Meldeblattes gehen den Betrieben der eisenverarbeitenden Industrie rechtzeitig zu.

5.

Für Transporte zur Aufräumung kriegsbeschädigter Gebäude, Grundstücke und Anlagen darf zu den Sätzen nach Teil I und Teil III ein Zuschlag von 15 % erhoben werden, der bei der Rechnungslegung gesondert auszuweisen ist.

6.

Auf die Sondergebühren nach den Ziffern 8 bis 12, 14, 15, 18 und 19 der Anordnung zur Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung in der Fassung der 7. Änderungsanordnung vom 2. Dezember 1943 (Mitt. Bl. I, S. 738) dürfen Zuschläge nicht berechnet werden.

7.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher getroffenen Sonderregelungen außer Kraft.

Wiesbaden, 25. Juli 1947.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung
Im Auftrage: gez. Dr. Haußleiter

435 Anträge auf Produktionsgenehmigung

Mit Rücksicht auf die sich häufende Fülle von Anträgen auf Produktionsgenehmigung beim Landeswirtschaftsamt wird im Hinblick auf die Neuregelung der gewerblichen Zulassungen durch das bereits vom Landtag verabschiedete Lizenzierungsgesetz und die in Kürze zu erwartenden Durchführungsbestimmungen ab 4. August 1947 eine vierwöchige Besuchersperre beim Sonderreferat Produktionsgenehmigungen des Landeswirtschaftsamtes verhängt. Antragsteller können zur persönlichen Rücksprache in dieser Zeit keinesfalls empfangen werden, da zunächst die Großzahl noch vorliegender Anträge aufgearbeitet werden muß. Die bisher eingereichten Anträge werden noch zum Abschluß gebracht. Soweit es sich um Neugründungen handelt, werden die Anträge gegebenenfalls an die nach den neuen Bestimmungen zuständige Stelle (der Minister für Wirtschaft und Verkehr bzw. der Regierungspräsident) verwiesen. Die Antragsteller erhalten in jedem Falle schriftlichen Bescheid.

Das Landeswirtschaftsamt für Hessen — F 4/10/47 — 24. 7. 47

436 Verfallstermin für Schuh-Bestellscheine alter Art

In Abweichung von der ursprünglich getroffenen Bestimmung verfallen die Bestellscheine alter Art für Schuhe (Händlerbezugsrechte) nicht am 31. 8. 1947, sondern erst am 30. 9. 1947. Schuhhersteller in Hessen sind verpflichtet, Bestellscheine alter Art mit Vorrang zu beliefern.

Landeswirtschaftsamt — C 2—1a/47 — 24. 7. 47

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Ernannt: zum Rektor der Lehrer August Hammerstein durch Urkunde vom 27. 6. 1947;

Versetzt: Lehrerin Josefa Döbert, Stockhausen, Kreis Lauterbach an die Volksschule zu Bürsfadt, Kreis Bergstraße; mit Wirkung vom 1. 8. 1947;

In den Ruhestand versetzt: auf ihren Antrag Direktor Christian Schmidt durch Urkunde vom 11. 7. 1947 und Berufsschullehrer Fritz Stumpf durch Urkunde vom 12. 7. 1947.

437 Anordnung PR Nr. 57/47 über Änderung der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) vom 25. 6. 1947

Rundverfügung:

An die

Herren Landräte — Preisbehörden —

Herren Oberbürgermeister — Preisämter —

Nachstehend bringe ich Ihnen die o. a. Anordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft, Hauptabteilung Preis, in

Minden vom 25. 6. 1947 zur Kenntnis und bitte um Veröffentlichung in geeigneter Form und um Vollzugsnachricht.

Darmstadt, 18. 7. 1947

Der Regierungspräsident — VI/6 — 9038/47

Anordnung PR Nr. 57/47
über

Änderung der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) vom 25. Juni 1947

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 wird nach einstimmigem Beschluß der Preisbildungsstellen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1

§ 54 Abs. 1 der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) vom 27. März 1942 (R. Anz. Nr. 88) erhält folgende Fassung:

„§ 54, (1) Die Handelsspanne des Kleinhandels beträgt beim Verkauf

a) von Küchengewächsen (§ 1), Pilzen und Bananen 30 v. H.,
b) aller übrigen Frischwaren und von Trockenfrüchten 25 v. H.

des Einstandspreises. Die zuständige Preisbildungsstelle kann im Bedarfsfalle für die unter a) genannten Waren bezirksweise eine Handelsspanne bis zu 33¼ v. H. des Einstandspreises festsetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Minden, den 25. Juni 1947

CV/C 501/2813/47

Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes — Hauptabteilung Preis
Am Auftrage: gez. Resch

Wiesbaden

Persönliche Angelegenheiten

Ernannt: zu Regierungsoberinspektoren mit Wirkung vom 1. 4. 1947 die Regierungsinspektoren Alois Guber, Adolf Görg, Kurt Riese und Josef Scheidt; zum Regierungsobersekretär mit Wirkung vom 1. 4. 1947 der Regierungsssekretär Bernhard Christ.

438 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Fritz Janowski, Bad Homburg v. d. H., Landgrafenstraße Nr. 12 zum Sachverständigen für Werkzeugmaschinen und Werkzeuge bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 23. 7. 1947

Der Regierungspräsident — I 4

STELLEN-AUSSCHREIBUNGEN

Mehrere gutqualifizierte Stenotypistinnen zum sofortigen Dienst Eintritt gesucht. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Spruchkammerbescheid an Kultusministerium, Wiesbaden, Bierstadter Str. 7.

Die Polizeimeisterstelle der Stadt Bad Orb ist infolge Pensionierung des seitherigen Stelleninhabers sofort neu zu besetzen. Gefordert wird: Ruhige, charaktervolle, einwandfreie Persönlichkeit, gute Allgemeinbildung und der Nachweis gründlicher Fachkenntnisse. Etwa 35 bis 40 Jahre alt. Fähigkeit zur selbständigen Leitung der städtischen Polizeiabteilung (Schutzpolizei, Kriminal- und Verwaltungspolizei). Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe 7a Ortsklasse B. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer politischen Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Spruchkammer sind umgehend an den Bürgermeister der Stadt Bad Orb einzureichen.

Die Stadtverwaltung Bad Nauheim sucht einen tüchtigen Architekten mit guten Erfahrungen im kommunalen Hochbauwesen, der in der Lage ist, nach hinreichender Einarbeitung die Stelle eines Stadtbaumeisters zu versehen. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Spruchkammerbescheid sind zu richten an den Bürgermeister der Stadt Bad Nauheim.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1917

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 9. August 1917

Nr. 32

A

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2033 Die Gertrud Gräfin von Seyssel d'Aix, geb. 20. Juni 1877 zu Gullnow, wohnhaft in Göggingen bei Augsburg, Augsburgsstraße 20, hat beantragt, ihren Schwager, den Verschollenen Max Groß, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Am Rondell 2, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotstermin am 2. Oktober 1917, 10 Uhr, Zimmer 19, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a UR II 32/46
Bad Homburg v. d. H., 9. 7. 47
Amtsgericht

2034 Die Gertrud Gräfin Seyssel d'Aix in Göggingen bei Augsburg hat beantragt, die verschollene Margarete Groß geb. Freundlich, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., für tot zu erklären. Die Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotstermin am 16. Okt. 1917, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4a UR II 21/46
Bad Homburg v. d. H., 28. 7. 47
Amtsgericht

2035 Der Sigismund Matz in Kohlgrund (Kreis Fulda) hat beantragt, die verschollene Helene Matz, geb. Wedmann, zuletzt wohnhaft in Pytton-Holland (früherer Warthegau) für tot zu erklären. Die Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 25. September 1917 vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden kann. Alle, die Auskunft über die Verschollene geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen. 5 II 46/47
Fulda, 21. 7. 47
Amtsgericht

2036 Die Witwe des ehemaligen Berufssoldaten Gerhard Schubert, Emma, geb. Gutbell, in Rothenbergen, Krs. Gelnhausen, Frankfurter Str. 46, hat beantragt, ihren Vater, den verschollenen Arbeiter Wilhelm Gutbell, geb. am 25. Januar 1889 in Hanau, zuletzt wohnhaft in Rothenbergen, für tot zu erklären. Der bezogene Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. Oktober 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auffor-

derung spätestens im Aufgebots-termin dem Gericht Anzeige zu machen. II 24/47

Gelnhausen, 23. 7. 47 Amtsgericht

2037 Die Ehefrau Anna Marie Wunder, geb. Boxheimer, Lampert-heim, hat beantragt, ihren in Rußland verschollenen Ehemann Franz Wunder, geboren am 1. Sep-tember 1916, zuletzt wohnhaft in Lampertheim, für tot zu erklären. Der Bezeichnete wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dien-stag, den 16. Sept. 1917, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim-mer Nr. 14, anberaumten Aufge-botstermin zu melden, widrigen-falls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche über Leben und Tod des Verschollenen Aus-kunft zu erteilen vermögen, er-geht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 6 F 9/47
Lampertheim, 31. 7. 47 Amtsgericht

2038 Die Ehefrau Elfriede Rupp geb. Bohny, in Mannheim hat beantragt, den verschollenen Schlosser Arthur Rupp, zuletzt wohnhaft in Inhelden (Kreis Gießen), für tot zu erklären. Der Bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 8. Oktober 1917, 10 Uhr, Zimmer 6, vor dem unter-zeichneten Gericht in Nidda an-beraumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todes-erklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu geben ver-mögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 6/47
Nidda, 27. 7. 47 Amtsgericht

2039 Der Stadtsinspektor Paul Burow in Recklinghausen, Erl-bruch 17, hat das Aufgebot des von der Kreissparkasse in Bieden-kopf auf den Namen des Paul Burow Stadtsinspektor, in Bieden-kopf, Hintergasse 31, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 13 585 über 4001.36 RM — in Worten: viertau-sendundeine 36/100 Reichsmark — beantragt. Der Inhaber der Ur-kunde wird aufgefordert, spä-estens in dem auf den 4. Nov. 1917, 10 Uhr, vor dem unterzeich-neten Gericht Zimmer 5, anbe-raumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Ur-kunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 7/47
Biedenkopf, 1. 8. 47 Amtsgericht

2040 Die Stadtsparkasse in Homberg (Bezirk Kassel) hat das Aufgebot des auf den Namen Helmut Döring, Homberg (Bezirk Kassel), Steilbergsweg 10, aus-gestellten Sparbuches Nr. 32 079 be-antragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Dezember 1917, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 23/47
Homberg (Bez. Kassel), 24. 7. 47
Amtsgericht

2041 Das Grundbuch von Kirch-ditmold, Band 24, Blatt 593, ist teilweise zerstört worden. Die Wiederherstellung des Grund-

buches steht bevor. Es handelt sich um das Grundstück lfd. Nr. 1 Kirchditmold, Flur E, Flurstück 830/188 bebauter Hofraum, Hohen-zollernstraße 176, in Größe von 9,48 a. Eigentümer: Oberregierungs-rat Walter Stoll in Kassel. Alle Per-sonen, zu deren Gunsten oder zu Gunsten ihrer Rechtsvorgänger Eintragungen im Grundbuch be-standen haben, werden aufgefor-dert, diese Eintragungen binnen zwei Monaten bei dem unterzeich-neten Gericht anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigen-falls sie Gefahr laufen, bei Wieder-herstellung des Grundbuches nicht berücksichtigt zu werden. Blatt 593 Kirchditmold
Kassel, 23. 7. 47 Amtsgericht

2042 Der Dr. Josef Kauter in Limburg hat das Aufgebot des Verlorengegangenen Grundschuld-briefes vom 31. Oktober 1932 über die im Grundbuch von Limburg Blatt 1563, Abt. III Nr. 4 für die Grundstückseigentümer eingetra-gene Grundschuld über 2500 GM beantragt. Der Inhaber der Ur-kunde wird aufgefordert, spä-estens in dem auf den 15. Nov. 1917 vor dem unterzeichneten Ge-richt, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte an-zumelden und die Urkunde vorzu-legen, andernfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgt. 4 F 3/47
Limburg, 23. 7. 47 Amtsgericht

2043 Die Erika Luley aus Schrecksbach hat über die Kreis-sparkasse in Ziegenhain (Bezirk Kassel) das Aufgebot des ange-blich verlorengegangenen Eisernen Sparkassenbuches Nr. 20/114 — ausgestellt von der Kreisspar-kasse in Ziegenhain auf den Na-men der Erika Luley, geboren am 5. Juli 1921, aus Schrecksbach, mit einem derzeitigen Bestand von 849.32 RM beantragt. Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Oktober 1917, 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufge-botstermin seine Rechte anzumel-den und das Sparbuch vorzu-legen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung des Sparbuches erfol-gen wird. 2 F 19/47
Treysa, 23. 7. 47 Amtsgericht

2044 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Gemäß unseren Satzun-gen werden die Bücher hiermit für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns vorgelegt werden.
Nr. 404 420 Ludwig Barnewald, Nr. 209 011 und Nr. 265 516 Emilie Barisch, geb. Willmann, Nr. 3867 Wendel Bitsch, Nr. 144 939 Gertrud Gosenheimer, geb. 7. Mai 1915, Nr. 501 944 Ursula Elgel, Nr. 125 350 Irma Feuerbach, geb. 8. Dezember 1899, Nr. 240 819 Karl Häußner, Nr. 1838 Adam Herdt III, Eheleute, Nr. 262 610 Elisabeth Heß, geb. Rittweger, Nr. 123 104 Margrit Jitmann, geb. 6. Juli 1921, Nr. 246 722 Katharina Knipper, Nr. 108 651 Ursula Krüger, geb. 26. Dezember 1937, Nr. 266 776 Margarete Künzel, Nr. 110 842 Liesel Kunzeleben, geb. 8. März 1922.

Nr. 204 686 Erna Lied, Nr. 244 329 Käthe Merz, Nr. 244 240 Lina Merz, Nr. 136 875 Rudolf Mohr, geb. 10. Juni 1920, Nr. 400 974 Dora Schambach, Nr. 504 216 Bernd Schulz, Schrift-setzer, Nr. 143 968 Hans Dagobert Vinson, geb. 29. Januar 1919, Nr. 201 360 Heinrich Waker, Nr. 290 624 August Wiemer, Darmstadt, 21. 7. 47

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

2045 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher sind abhand-gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die An-sprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis 6. September 1917 gel-tend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgen wird.
E 1963 Magdalene Sosse, geb. Dill, Wiesbaden
EK 40 850 Helene Hauff, Mainz, Kaiser-Wilhelm-Ring 9
E 43 292 Thekla Kronenberger, Wiesbaden
E 169 686 Lisette Wilhelmine Stein-brunn, Wiesbaden
A III 237 196 Nachlaß Schneider, Wiesbaden, Leberberg 8
A III 328 651 Betriebsgemeinschaft des Städtischen Hochbau- und Maschinenamtes, Wiesbaden
A III 361 339 Adolfin Lendle, Kir-berg, Neugasse
A III 478 004 Reinhard Ungewitter, Frankfurt a. M., Burnitzstraße 26, Wiesbaden, 28. 7. 47
Direktion der Nass. Landesbank

Handelsregistersachen

2046 Firma Heinrich Rhein, Zwingenberg a. d. B. (Zigarren-, Zigaretten- und Rauchtabak Groß-handlung, Zwingenberg a. d. B., Bahnhofstr. 2). Geschäftsinhaber: Mina Elisabeth Rhein Witwe, geb. Nickels, Zwingenberg. Das Ge-schäft ist zufolge Erbgangs auf Mina Elisabeth Rhein Witwe, geb. Nickels, in Zwingenberg überge-gangen. Für die Angaben in Klammern keine Gewähr. HR A 449 Bensheim, 24. 7. 47 Amtsgericht

2047 Firma Michael Bechtold in Lorsch (Fabrikant in Lorsch, Nibelungenstraße 35). Geschäftsinhaber: Michael Bechtold Witwe, Anna, geb. Neubecker, in Lorsch/Hess, Nikolaus Bechtold, Kaufmann, in Lorsch/Hess, ist Einzelprokurist. Das Geschäft ist zufolge Erbgangs auf Michael Bechtold Witwe, Anna, geb. Neubecker, in Lorsch übergegangen. Für die Angaben in Klammern keine Gewähr. HR A 516 Bensheim, 24. 7. 47 Amtsgericht

2048 Firma „Axil“ Nahrungsmittel-fabrik, iG. m. b. H., Bensheim-Auerbach. Durch Gesellschafter-beschluß vom 7. Juli 1917 ist § 2 des Gesellschaftsvertrags (Gegen-stand des Unternehmens) ge-ändert. Herstellung und Vertrieb von Nahrungsmitteln und diätetischen Nahrungsmitteln sowie pharmazeu-tischer Produkte und ähnlicher Ar-tikel. Die Gesellschaft ist be-rechtigt, Geschäfte aller Art, die dem vorstehenden Geschäfts-zweck verwandt oder förderlich sind, einzugehen. HR B 67 Bensheim, 19. 7. 47 Amtsgericht

2019 Firma C. C. Hanner, Büdingen, Geschäft mit unveränderter Firma ist mit allen Aktiven und Passiven zufolge Erbgangs auf Erich Hanner-Wwe. Auguste, geb. Fiegler, in Büdingen übergegangen, deren Prokura damit erloschen ist, HR A 209
Büdingen, 21. 7. 47 **Amtsgericht**

2050 Firma Albert Wenzel, Hochweisel, Das Geschäft ist zufolge Erbgangs auf die Witwe des selbigen Inhabers Albert Wenzel, Emma Wenzel, geb. Saltenberger, und dessen Sohn Karl-Heinz Wenzel, beide in Hochweisel wohnhaft, in ungeteilter Erbgemeinschaft übergegangen, die es unter der selbigen Firma weiterbetreiben, HR A 241
Butzbach, 22. 7. 47 **Amtsgericht**

2051 Firma „Tonwarenfabrik“ vormals J. Griebinger G. m. b. H. in Dieburg. Der Geschäftsführer Hermann Blecher in Bug ist mit Wirkung vom 31. August 1945 ausgeschieden.
Dieburg, 12. 7. 47 **Amtsgericht**

2052 In unser Handelsregister, Abl. A, ist am 27. Juni 1947 bei der unter Nr. 168 eingetragenen Einzelfirma Ludwig Leininger, Lederhandlung und Schuhwarenverfertiger, in Rimbach i. Odw. eingetragen worden, daß der Kaufmann Ernst Leininger in Rimbach i. Odw. in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten und daß die Firma in Gebrüder Leininger geändert ist. Als nicht eingetragen wird im Nachtrag zur Veröffentlichung vom Juli 1947, auf die Bezug genommen wird, noch mitgeteilt, daß Gegenstand des Unternehmens: „Groß- und Einzelhandel in Leder, Lederabfällen und Schuhmachereibedarfsartikeln, Großhandel in Schuhwaren, Herstellung von Lederwaren und Vertrieben für Schuhwaren“ ist, HR A 168
Fürth i. Odw., 27. 7. 47 **Amtsgericht**

2053 Firma Janus Schuh-Compagnie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fulda. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Schuhen, Import und Export. Das Stammkapital beträgt 20.000 RM. Geschäftsführerin ist Finchen Frohnappel, Ehefrau, in Fulda. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. November 1946 geschlossen und am 20. März 1947 geändert worden. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführerin Frau Finchen Frohnappel ist von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit, HR B 239
Fulda, 25. 7. 47 **Amtsgericht**

2054 Firma Gummiwerke Fulda, Aktiengesellschaft in Fulda. Die Prokura des Josef Ebert ist erloschen, HR B 193
Fulda, 21. 7. 47 **Amtsgericht**

2055 Die Bekanntmachung zu Anzeig. Nr. 1582 vom 5. Juli 1947 wird dahin berichtigt, daß es statt „J. Ihm“ „R. Ihm“ heißen muß, HR B 43
Groß-Gerau, 2. 8. 47 **Amtsgericht**

2056 Homberger Textilwarenerzeugung Stangler & Co., Homberg (Bezirk Kassel), mit den persönlich haftenden Gesellschaftern 1. Kaufmann Julius Stangler, 2. Frau Margarete Patzelt, 3. Frau Anna Schmiedt, zu 1.—2. aus Homberg (Bezirk Kassel), zu 3. aus Waßmuthshausen (Kreis Fritzlar-Homburg). Die Firma ist eine Offene Handelsgesellschaft, die am 1. Juli 1947 begonnen hat. Jeder Gesellschafter ist zeichnungsberechtigt, HR A 136
Homberg (Bezirk Kassel), 16. 7. 47 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

2057 9. Juli 1947. Eheleute Kaufmann Hans Martin Müller und Anneliese, geb. Wöhner, in Arolsen; Parkstraße 4. Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Bl. 2 der Registerakten. Eingetragen am 9. Juli 1947. GR 64
Arolsen, 9. 7. 47 **Amtsgericht**

2058 Schuhmacher Karl Schnautz und dessen Ehefrau Frieda, geb. Wagner, Schwalheim (Kreis Friedberg, Hessen) haben durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1947 Gütertrennung unter Ausschluss der Verwaltung und Nutznießung der Ehemanns am Vermögen der Ehefrau vereinbart, GR 651
Bad Nauheim, 16. 7. 47 **Amtsgericht**

2059 Der Student Hermann Ludwig Stumpf und seine Ehefrau Sigrid Sophia Julie Amalie, geb. Müller, beide in Jugenheim a. d. B. Friedhofstraße 18, haben durch Ehevertrag vom 6. Juni 1947 Gütertrennung vereinbart, GR 402
Bensheim, 18. 7. 47 **Amtsgericht**

2060 Fleischer, Carl Otto, Direktor, und Inge, geb. Petersen, in Aue (Kreis Eschwege). Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 3. Januar 1947 ausgeschlossen, GR 147
Eschwege, 11. 7. 47 **Amtsgericht**

2061 Walter Wilhelm Lincke, Kaufmann, und Ehefrau Lisbeth Lina Bertha Lincke, geb. Schmidt, zu Mörfelden, Gartenstraße 2, haben durch Vertrag vom 26. Juni 1947 vereinbart, daß ab 26. Juni 1947 unter Ausschluss des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Ehemannes Gütertrennung gelten soll, GR III 158 A
Groß-Gerau, 16. 7. 47 **Amtsgericht**

2062 Im hiesigen Güterrechtsregister ist für folgende Eheleute Gütertrennung eingetragen worden: Am 11. April 1947. Eisenbahner Robert Dürr und Paula, geb. Starck, in Rückingen durch Ehevertrag vom 2. April 1947, GR 475

Am 17. April 1947. Dolmetscher Richard Albert Theodor Schüler und Anna Katharina Elisabeth, geb. Braunwell, in Hanau durch Ehevertrag vom 29. März 1947, GR 476

Am 29. April 1947. Fabrikant Konrad August Friedrich Traxel und Elise Anna-Marie, geb. Köbel, in Hanau durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1945, GR 477

Am 17. Juni 1947. Max Manfred Feistenauer und Elisabeth Ottilie, geb. Köbel, in Langendiebach durch Ehevertrag vom 29. Mai 1947, GR 478
Hanau, 21. 7. 47 **Amtsgericht**

Öffentliche Zustellungen

2063 Der Leopold Janoski, Kraftfahrer in Langen, Dieburger Str. 26 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Barth in Langen — klagt gegen die Gertrud Janoski, geb. Rumpel, früher in Groß-Kauen, Krs. Brieg (Schlesien), jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 23. Sept. 1943 vor dem Standesbeamten in Karlsmarkt, Krs. Brieg (Schlesien) geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für allein schuldig zu erklären, sowie ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer

des Landgerichts in Darmstadt auf Mittwoch, den 1. Oktober 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und ihre etwaigen Einwendungen schriftlich dem Gericht und dem Vertreter des Klägers mitzuteilen, 2 R 413/47
Darmstadt, 14. 7. 47 **Landgericht**

2064 Die Gertrud Emma Kleczka, geb. Deffen in Trebur b. Groß-Gerau, Groß-Gerau Str. 1 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Keil in Groß-Gerau — klagt gegen den Kraftwagenführer Gerhard Georg Kleczka, zuletzt wohnhaft in Aschaffenburg, Riesengasse 8, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 21. März 1942 vor dem Standesbeamten in Ludwigshafen geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für allein- bzw. überwiegend schuldig zu erklären, sowie ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Mittwoch, den 1. Oktober 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Anwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und seine etwaigen Einwendungen schriftlich dem Gericht und dem Vertreter der Klägerin mitzuteilen, 2 R 771/46
Darmstadt, 14. 7. 47 **Landgericht**

2065 Der Student Wilhelm Voigt in Frankfurt a. M., Glauburgstr. 36 bei Jung — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kühlewein — klagt gegen die Frau Hermine Voigt, geb. Elias, in Wien II, Tandelmarktsgasse 9/12a, auf Ehescheidung aus § 43 des Ehegesetzes. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 17. Oktober 1947, 9 Uhr, Zimmer Nr. 130, Gerichtsneubau, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen, 2/4 R 226/47
Frankfurt a. M., 15. 7. 47 **Landgericht**

2066 Robert Hertl, Büdesheim (Kreis Friedberg) klagt gegen seine Ehefrau Elisabeth Hertl, geb. Schotten wohnhaft in Kornitz, auf Scheidung der am 20. April 1926 in Biskupitz (CSR.) geschlossenen Ehe. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in die Sitzung der 3. Kammer des Landgerichts Gießen vom 27. Oktober 1947, 9 Uhr, Zimmer 117, mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung, 3 R 585/47
Gießen, 23. 7. 47 **Landgericht**

2067 Die Angestellte Lotte Starker, geb. Pilz Steinfurth, Bad Nauheimer Straße 6, klagt gegen ihren Ehemann Wilhelm Starker, zuletzt wohnhaft in Friedeberg (Sudetengau), jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Scheidung der am 22. November 1943 zu Glaubensstatt geschlossenen Ehe. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in die Sitzung der 5. Kammer des Landgerichts Gießen vom 27. Oktober 1947, 9 Uhr, Zimmer 116, mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung, 5 R 506/46
Gießen, 18. 7. 47 **Landgericht**

2068 Der Schneider Damian Iwaneczko, Rückingen, Krs. Hanau, Hattergasse 12 — Prozeßbevollmächtigter Dr. Zipp, Langenselbold — klagt gegen seine Ehe-

frau Pelagia Iwaneczko, geb. Kowal, z. Z. unbekannten Wohnsitzes und Aufenthalts, wegen Ehescheidung. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf den 3. Nov. 1947, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, 2 R 306/47
Hanau, 22. 7. 47 **Landgericht**

2069 In dem Rechtsstreit der Ehefrau Irene Siebenkittel, geb. Wollenhaupt, in Kassel, Lessingstraße 7 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Erich Rocholl in Kassel — gegen ihren Ehemann, den Textilingenieur Erwin Siebenkittel, geb. am 6. Juni 1914, z. Z. unbekannten Aufenthalts, ist Termin zur Beweisaufnahme auf den 24. Oktober 1947, 11 Uhr, vor dem Landgericht Kassel, Im Druselstall, Luisenhaus, Erdgeschoss, Zimmer 8, bestimmt. Zu diesem Termin wird der Beklagte, Erwin Siebenkittel, geladen. Die öffentliche Zustellung ist am 11. Juli 1947 bewilligt worden, 1 R 88/47
Kassel, 16. 7. 47 **Landgericht**

2070 Die Ehefrau Susanne Miralda Wernick, geb. Weika, zu Kassel-B., Junkerslager — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Müller in Kassel — klagt gegen ihren Ehemann Johann Wernick, unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Im Druselstall 1, Zimmer 8, auf den 10. Oktober 1947, 10.45 Uhr, geladen mit der Aufforderung sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 19. Juli 1947 bewilligt worden, 1 R 211/47
Kassel, 21. 7. 47 **Landgericht**

2071 Der Malergeselle Paul Bolbeth in Eschwege, Mangelgasse Nr. 28 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hupfeld Eschwege — klagt gegen seine Ehefrau Lena Bolbeth, geb. Reinhard, in Königsberg, Blücherstraße 15, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Im Druselstall 1, Zimmer 8, auf den 15. Oktober 1947, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 24. Juli 1947 bewilligt worden, 2 R 697/47 E
Kassel, 25. 7. 47 **Landgericht**

2072 Der Wachtmeister der Wasserschutzpolizei Willi Born, Wiesb.-Schierstein, Adolfsstraße 18 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weber in Wiesbaden — klagt gegen seine Ehefrau Gertrude Born, geb. Bischeck, früher in Elbing (Ostpr.), Sankt-Annen-Platz, wegen Ehescheidung. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 25. September 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, 2a R 83/47
Wiesbaden, 1. 8. 47 **Landgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

2073 Der Tod des Drehers Walter Hochrath, geb. am 30. Aug. 1910 in Ffm.-Gräfenheim, zuletzt wohnhaft gewesen daselbst, Vockenstraße 17, wird festgestellt und als Zeitpunkt des Todes der 26. Dezember 1946. Die Kosten des Verfahrens einschl. der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 59/47

Frankfurt a. M.-Höchst, 18. 7. 47
Amtsgericht

2074 Durch Beschluß vom 14. Juli 1947 ist der Tod des Johann Stipanowsky, geb. am 13. Dez. 1917 in Rauenkulm, Krs. Falkenau, zuletzt wohnhaft gewesen in Neudorf, Krs. Eger, festgestellt worden. Zeitpunkt des Todes: 8. Aug. 1944. 24. Zhr. 5 II 36/47

Fulda, 14. 7. 47
Amtsgericht

2075 Durch Beschluß vom 16. Juli 1947 sind die verschollenen 1. Kaufmann Benni Rothschild, geb. 13. Dez. 1880 in Frankfurt a. M., 2. dessen Ehefrau Mina Rothschild, geb. Kaufmann, geb. 5. Mai 1885 in Dieburg, 3. deren Sohn Semi Rothschild, geb. 21. Jan. 1911 in Fulda — zu 1—3 zuletzt wohnhaft gewesen in Fulda — für tot erklärt worden. Zeitpunkt des Todes: 31. März 1942. 24. Zhr. 5 II 31/47

Fulda, 16. 7. 47
Amtsgericht

2076 Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch der Gemarkung Rüsselsheim a. M. in Bd. VI Bl. 486 in Abt. III unter der Nr. 3 eingetragene Briefhypothek über 1100 GM zugunsten des Prokuristen Peter Daum in Rüsselsheim am Main wird für kraftlos erklärt. 2 F 1/47

Groß-Gerau, 17. 7. 47
Amtsgericht

2077 Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Waldgirmes Band 2, Blatt 67 in Abteilung III, lfd. Nr. 2 zugunsten des Waldgirmeser Darlehenskassenvereins e. G. m. u. H. zu Waldgirmes eingetragene Hypothek, aufgewertet auf sechshundertsechszig und 20/100 Goldmark, ist kraftlos. 3 F 43/46

Wetzlar, 13. 7. 47
Amtsgericht

B

Anzeigen anderer Behörden

2078 Folgende von mir ausgestellten Kennkarten sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

K+2=M-187 605 Ilse Fecke
K+2=M-179 973 Johannes Damm
K+2=M-151 512 Annemarie Repschläger
K+2=M-182 184 Maria Wenderath
K+2=M-169 355 Heinz Kisch
K+2=M-179 109 Wilhelm Osterburg
K+2=M-189 267 Richard Damm
K+2=M-162 970 Ilse Pazur
K+2=M-146 134 Eva Unger
K+2=M-145 422 Bode Mißke
K+2=M-137 809 Mia Wendel
K+2=M-102 080 Margarete Bühring
K+2=M-184 683 Alwine Schlotter
K+2=M-136 398 Anna Bernhardt
K+2=M-143 445 Mathilde Klose
K+2=M-100 422 Otto Adolf
K+2=M-156 771 Ludwig Wendel
K+2=M-118 962 Karl Mentel
K+2=M-110 862 Helene Krapp

K+2=M-184 272 Hildegard Tauber
K+2=M-135 392 Adolf Böhle
K+2=M-167 841 Imgard Möller
K+2=M-146 908 Walther Lorenz
K+2=M-175 083 Wilhelm Spindler
K+2=M-178 244 Fanny Herrmann
K+2=M-193 591 Lucy Heerwagen
K+2=M-193 953 Theo Heerwagen
K+2=M-196 263 Fritz Jaensch
K+2=M-162 797 Sophie Braun
K+2=M-138 364 Elisabeth Dreßinger
K+2=M-154 722 Erni Merle
K+2=M-136 545 Emil Beutel
K+2=M-189 864 Elise Wetzel
K+2=M-196 733 Editha Bühring
K+2=M-177 795 Martha Gälzemeier
K+2=M-198 894 Rudolf Schmidt
K+2=M-192 724 Jakob Völth
K+2=M-177 870 Hans Hünner-
scheideit
K+2=M-187 228 Gerold Albrecht
K+2=M-168 064 Horst Krüger
K+2=M-122 098 Marie Pinkert
K+2=M-163 717 Alfiero Innocenti
K+2=M-186 517 Walter Siebert
K+2=M-192 468 Heinrich Seltz
K+2=M-134 125 Andreas Steudel
K+2=M-133 689 Elise Schmidt
K+2=M-199 321 Heinz-Karl Pull-
mann
K+2=M-142 573 Christine Hünburg
K+2=M-157 262 Wilhelm Wagner
K+2=M-165 078 Annemarie Repp
K+2=M-118 247 Albert Meier
K+2=M-103 350 Sonja Drube
K+2=M-186 616 Günter Siebrandt
K+2=M-115 243 Anna Lühr
K+2=M-145 652 Wilhelm Lehnebach
K+2=M-170 195 Margarete Veith
K+2=M-198 831 Helmut Rudolph
K+2=M-115 469 Heinrich Kratzen-
berg
K+2=M-139 821 Marianne Platte
K+2=M-164 955 Otto Sperber
K+2=M-184 712 Anna Vogt
K+2=M-194 487 Tadeusz Walczek
K+2=M-174 965 Christel Sand
K+2=M-145 577 Erna Lange
K+2=M-174 784 Göttr. Muschalik
XII/lb-12

Kassel, 24. 7. 47

Der Polizeipräsident

2079 Nachstehend aufgeführte Kennkarten sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Anita Seibel, geb. 30. Okt. 1922, Oberscheid, Kennort und Nr. Dillenburg F 132 226,
Edelgard Nickel, geb. 8. Februar 1927, Oberscheid, Kennort und Nr. Dillenburg F 157 234,
Imgard Axt, geb. 22. Juni 1926, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 156 750,
Ilse Richter, geb. 2. Okt. 1928, Dillenburg, Kennort und Nr. Dillenburg F 103 486,
Elisabeth Frericks, geb. 24. Jan. 1883, Dillenburg, Kennort und Nr. Dillenburg F 100 423,
Hermann Karle, geb. 14. Nov. 1920, Mandeln, Kennort und Nr. Dillenburg F 105 724,
Grete Wissenbach, geb. 15. Juni 1907, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 112 011,
Luise Schnautz, geb. 4. Juni 1915, Frohnhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 130 346,
Erika Lommel, geb. 25. Juli 1920, Oberscheid, Kennort und Nr. Dillenburg F 122 290,
Erhard Förster, geb. 6. Febr. 1920, Eversbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 134 511,
Ruth Schüller, geb. 31. März 1926, Eversbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 109 157,
Heinz Nickel, geb. 10. Okt. 1919, Nanzbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 117 350,
Josef Laika, geb. 4. Juni 1899, Herbornseelbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 112 433,
Ella Homel, geb. 23. Januar 1908, Guntersdorf, Kennort und Nr. Dillenburg F 153 925,

Pauline Feller, geb. 23. Nov. 1899, Dillenburg, Kennort und Nr. Dillenburg F 100 350,
Paul Schlieppig, geb. 1. Juli 1897, Frohnhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 106 287,
Walter Wagener, geb. 7. Mai 1916, Haiger, Kennort und Nr. Dillenburg F 102 940,
Waltraud Paul, geb. 30. März 1928, Haiger, Kennort und Nr. Dillenburg F 148 582,
Charlotte Freitag, geb. 30. Nov. 1924, Elberhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 132 388,
Erich Freitag, geb. 30. März 1913, Elberhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 132 368,
Hans Apitz, geb. 9. April 1921, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 119 225,
Therese Fleisner, geb. 10. Juni 1926, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 147 343,
Wilk. Hild, geb. 31. Januar 1905, Münchhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 114 209,
Ella Christ, geb. 2. Novbr. 1921, Hirzenhain, Kennort und Nr. Dillenburg F 138 585,
Hilde Speck, geb. 29. April 1927, Eversbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 134 378,
Gerhard Palge, geb. 16. Mai 1924, Beilstein, Kennort und Nr. Dillenburg F 121 531,
Heinz Deuster, geb. 21. Mai 1924, Merkenbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 148 905,
Helene Weyel, geb. 11. Nov. 1908, Haiger, Kennort und Nr. Dillenburg F 151 749,
Margarete Pracht, geb. 10. Juni 1917, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 119 329,
Georg Nuxoll, geb. 1. Juli 1916, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 114 545,
Anna Wobst, geb. 13. Dez. 1884, Dillenburg, Kennort und Nr. Dillenburg F 102 301,
Gerda Hofmann, geb. 18. Sept. 1925, Erdbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 129 018,
Marla Pfeifer, geb. 17. Juni 1903, Tringenstein, Kennort und Nr. Dillenburg F 144 573,
Frieda Jürges, geb. 11. Okt. 1910, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 103 795,
Helene Müller, geb. 1. März 1909, Steinbrücken, Kennort und Nr. Dillenburg F 114 165,
Josef Pracht, geb. 30. Juni 1923, Dillenburg, Kennort und Nr. Dillenburg F 103 426,
Marie Klöckner, geb. 21. Mai 1914, Münchhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 149 861,
Reinhard Deis, geb. 23. Dez. 1886, Elberhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 135 356,
Rudolf Müller, geb. 4. Nov. 1918, Oberscheid, Kennort und Nr. Dillenburg F 132 281,
Reinhold Richter, geb. 10. Januar 1988, Hörbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 126 964,
Erich Stabik, geb. 21. Febr. 1923, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 148 332,
Hermann Bando, geb. 30. Nov. 1913, Sinn, Kennort und Nr. Dillenburg F 117 252,
Kuno Urbahn, geb. 29. Jan. 1888, Langenau, Kennort und Nr. Dillenburg F 146 995,
Hannelore Hoan, geb. 29. Juli 1928, Herborn, Kennort und Nr. Dillenburg F 148 688,
Heinrich Müller, geb. 20. Oktober 1924, Offenbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 147 891,
Kurt Kretzer, geb. 7. März 1927, Offidlin, Kennort und Nr. Dillenburg F 151 103,
Hilda Schnell, geb. 17. Sept. 1907, Rodenroth, Kennort und Nr. Dillenburg F 110 808,

Marie Kurz, geb. 22. Sept. 1888, Frohnhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 120 509,
Karl Drosch, geb. 13. März 1883, Münchhausen, Kennort und Nr. Dillenburg F 109 835,
Minna Dietrich, geb. 13. Febr. 1906, Dillenburg, Kennort und Nr. Dillenburg F 100 268,
Erich Dobener, geb. 6. Sept. 1918, Wilsenbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 109 746,
Johanna Beilstedt, geb. 19. Febr. 1910, Breitscheid, Kennort und Nr. Dillenburg F 151 042,
Anna Weber, geb. 22. Nov. 1915, Manderbach, Kennort und Nr. Dillenburg F 118 509,
Dillenburg, 23. 7. 47

Der Landrat des Distriktes

C

Wirtschaftsanzeigen

2080 Pfälzischer Viehversicherungs-Verein a. G., Ludwigshafen am Rhein. Am Mittwoch, dem 27. August 1947 10 Uhr, findet im Vereinsbüro zu Ludwigshafen am Rhein, Schulstraße 26, die ordentliche Hauptversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgabe des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses 1946.
2. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.
3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Darmstadt, 28. 7. 47
Generalagentur Darmstadt
der Pfälzischen Viehversicherung

2081 Nassauische Kleinbahn AG., Wiesbaden, Emser Straße 98. In der Hauptversammlung vom 24. Juni 1947 wurde als Ersatz für das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Herrn Landrat Schlacht neu Herr Landrat Würges, St. Goarshausen, in den Aufsichtsrat gewählt.

Wiesbaden, 29. 7. 47
Der Vorstand:
Oberbaudr. Dr. Gröndel

2082 Karl Rübsam, Wachwarenfabrik, Aktiengesellschaft. Die Aktionäre werden zu der in unserem Geschäftsgebäude, Fulda, Königstraße 12/14, am 28. August 1947, 17 Uhr, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche spätestens am 25. Aug. 1947 bis zum Ende der Schalterkassenstunden bei der Gesellschaftskasse, Fulda, Königsstr. 12/14, bei der Deutschen Bank in Fulda oder bei einer Wertpapiersammelbank eines deutschen Wertpapierbörsenplatzes ihre Aktien oder die darüber lautenden Hinterlegungsscheine einer Wertpapiersammelbank eines deutschen Wertpapierbörsenplatzes hinlegen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsmäßig erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Tagesordnung:

1. Vorlage der Geschäftsberichte mit den Berichten des Aufsichtsrats sowie der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1944 und 1945.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
3. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Fulda, 30. 7. 47
Der Vorstand

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich Mk. 2,60 (einschl. Mk. — 28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich Mk. — 36 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltenen mm-Zeile Mk. — 50. — Herausgegeben vom Hess. Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Uebel, Wiesbaden, Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 11 000.